

# **Kleine Hilfe für die Beratungsarbeit**

für ehrenamtliche HelferInnen  
des Freundeskreis Asyl Karlsruhe e. V.



Quellen:  
Informationsverbund Asyl  
PRO ASYL

zusammengestellt  
Angelika von Loeper

# Weg eines Flüchtlings in Baden-Württemberg

## LAST

Landesaufnahmestelle für Flüchtlinge des Landes Baden-Württemberg

= Aufnahmeeinrichtung (§§ 44 ff. AsylverfG)

Aufenthalt max. 3 Monate (§ 48 AsylverfG)

Arbeitsverbot, Sachleistung, Residenzpflicht, minimale med. Versorgung, etc.

### RP Karlsruhe

- Registrierung mit Fingerabdrücken (s. u.)
- Unterbringung
- Verteilung EASY
- Entscheidung über aufenthaltsbeendende Maßnahmen und Veranlassung der Durchführung
- Zuständig für alle seit dem 1.1.2009 eingereisten Ausländer, ab 1.1.2010 auch für alle „Altfälle“

### BAMF

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (www.Bamf.de)

- Inhaltliche Prüfung des Asylgesuchs
- Asylantragstellung (§ 14 AsylverfG)
- Reisewegbefragung
- Anhörung (§ 25 AsylverfG)
- Entscheidung über Asylantrag (§ 31 AsylverfG)

### anderes Bundesland

- wg. Quote
- Zuständigkeit BAMF

### Vorläufige Unterbringung

in einem der 44 Stadt- bzw. Landkreise in B-W

- FlüAG
- Gemeinschaftsunterkunft (Lager)
- 4,5 qm pro Person
- für die Dauer des Asylverfahrens
- bei Duldung noch 12 Monate

### Anschlussunterbringung

in einem der 44 Stadt- bzw. Landkreise in B-W

- FlüAG
- nach der vorläufigen Unterbringung

### Antrag ist:

- **unbeachtlich** (§ 29 AsylverfG)
- → Asylverfahren wird nicht durchgeführt, sondern
- → Rückschiebung in EU-Staat!

### offensichtlich unbegründet

- (§ 30, 74 AsylverfG)
- Ausreisefrist 1 Woche
- Klagefrist 1 Woche mit Begründung und
- 80 V- Antrag zur aufschiebenden Wirkung

### unbegründet

- (§ 74 AsylverfG)
- Ausreisefrist 1 Monat
- Klagefrist 2 Wochen
- Begründung 1 Monat
- automatisch aufschiebende Wirkung

### Anerkennung:

#### Asylberechtigte

(Art. 16a GG)  
nur bei direkter Einreise; im Asylverfahren unanfechtbar anerkannt

#### Konventionsflüchtlinge

(§ 60 I AufenthG)  
unanfechtbar Abschiebungsschutz gem. Genfer Flüchtlingskonvention

#### sonstiger Abschiebungsschutz

(§ 60 II - V + VII AufenthG)

### Rückschiebung anderes EU-Land

- Eurodac-Treffer (Fingerabdrücke), Dublin II-Verordnung

# Rechtsquellen des Flüchtlingsrechts

Das Asyl- und Flüchtlingsrecht hat verschiedene Rechtsquellen. In Deutschland stand lange Zeit das Grundgesetz mit seinem Artikel 16 im Vordergrund. Das Asylrecht als Grundrecht mit Verfassungsrang auszustatten, sollte nach dem Willen der Mütter und Väter des Grundgesetzes dem subjektiven Recht auf Asyl in Deutschland einen besonders hohen Stellenwert geben.

Seit der Grundgesetzänderung von 1993 wurde das Asylgrundrecht massiv beschnitten. Insbesondere die Drittstaatenregelung des neuen Art. 16a GG hat dazu geführt, dass kaum noch Asyl nach dem Grundgesetz gewährt wird.

Auf internationaler Ebene ist die Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 das Herzstück des Flüchtlingsvölkerrechts. Sie definiert, wer als Flüchtling Schutz erhalten muss. Das Refoulement-Verbot verbietet es den Unterzeichnerstaaten einen Flüchtling in Gebiete auszuweisen oder zurückzuweisen, in denen sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sein würde. Die Flüchtlingsanerkennung nach der GFK findet sich in § 60 Abs. 1 AufenthG wieder. Seit 1999 hat die EU eine eigene Kompetenz zur Schaffung eines gemeinsamen harmonisierten EU-Asylrecht. In allen wichtigen Bereichen des Flüchtlingsrechts wurden seitdem Richtlinien und Verordnungen verabschiedet.

Neben dem Flüchtlingsschutz gibt es andere Gründe, aus denen eine Abschiebung nicht zulässig ist. Menschenrechtliche Verpflichtungen, wie etwa aus der Europäischen Menschenrechtskonvention, führen dazu, dass den Betroffenen ein subsidiärer Schutzstatus zugesprochen werden muss. Im einfachen Gesetz wird dies in § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG geregelt.

- Grundgesetz (Art. 1-6, 16a,19)

## Völkerrecht

- Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)
- Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)
- UN- Kinderrechtskonvention (KFK)

## Europarecht

EU-Recht: Richtlinien und Verordnungen

Eine EU-Verordnung entspricht einem europäischen Gesetz. Sie ist in allen Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in allen beteiligten EU-Mitgliedstaaten.

Eine EU-Richtlinie muss nach ihrer Annahme in nationalstaatliche Vorschriften umgesetzt werden. Sie ist hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, es bleibt aber jedem Mitgliedstaat überlassen, in welcher Form und mit welchen Mitteln er sie umsetzt. In jeder Richtlinie findet sich eine Umsetzungsfrist. Die nationalstaatlichen Gerichte und der Europäische Gerichtshof müssen dafür sorgen, dass die Richtlinie als Gemeinschaftsrecht einheitlich ausgelegt wird.

Unmittelbare Anwendbarkeit von Richtlinien: Wird eine Richtlinie nicht umgesetzt, so sind einzelne Bestimmungen der Richtlinie unter bestimmten Voraussetzungen unmittelbar anwendbar, das heißt Behörden und Gerichte müssen sie als geltendes Recht beachten. Voraussetzungen der unmittelbaren Anwendbarkeit sind:

- \* die Umsetzungsfrist der Richtlinie ist abgelaufen und die Richtlinie wurde nicht oder unzulänglich umgesetzt,
- \* die Bestimmungen der Richtlinie sind inhaltlich unbedingt und hinreichend genau,
- \* die Bestimmungen verleihen dem Einzelnen gegenüber den Mitgliedstaaten Rechte.

## Richtlinien

- Aufnahmerichtlinie
- Asylverfahrensrichtlinie
- Qualifikationsrichtlinie
- Familiennachzugsrichtlinie
- Daueraufenthaltsrichtlinie
- Vorübergehender Schutz

## Verordnungen

- Dublin II-Verordnung
- Visa-Verordnung
- Schengener Grenzkodex

## **Deutsches Recht**

### **Gesetze**

- Asylverfahrensgesetz (AsylverfG)
- Aufenthaltsgesetz (AufenthG)
- Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
- SGB II, III, XII (Arbeitslosengeld, Sozialhilfe)
- SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz)

### **Verordnungen**

- Beschäftigungsverfahrensverordnung (BeschVerfV)
- Beschäftigungsverordnung (BeschV)
- Integrationskursverordnung (IntV)

### **Landesrecht**

- Flüchtlingsaufnahmegesetz des Landes Baden-Württemberg (FlüAG)
- Härtefallkommissionsverordnung

# Links

Ziel dieser Link-Sammlung ist nicht Vollständigkeit, sondern ein möglichst hoher Nutzen, insbesondere für Asyl-Praktiker. Viele der von uns empfohlenen Adressen verfügen auch ihrerseits über umfangreiche Link-Sammlungen zur Vertiefung. Vorschläge zur Veränderung der Link-Sammlung nehmen wir gerne entgegen unter [kontakt@asyl.net](mailto:kontakt@asyl.net)

## Presse- und Nachrichtenagenturen zu Herkunftsländern:

- \* BBC: [http://news.bbc.co.uk/1/hi/english/world/middle\\_east/default.stm](http://news.bbc.co.uk/1/hi/english/world/middle_east/default.stm). unsere Top-Quelle für aktuelle Herkunftsländer-Informationen
- \* NZZ mit Reuters-Ticker: [www.nzz.ch/online/index.htm](http://www.nzz.ch/online/index.htm): aktuelle Meldungen und Hintergrundanalysen
- \* Pan-African Newsagency (PANA): [www.africanews.org/pana/news](http://www.africanews.org/pana/news)
- \* Fast alle online verfügbaren Zeitungen weltweit, auch aus Herkunftsländern: [http://dir.yahoo.com/News\\_and\\_Media/Newspapers/By\\_Region/Countries/](http://dir.yahoo.com/News_and_Media/Newspapers/By_Region/Countries/)

## Weitere Quellen zu Herkunftsländern:

- \* Ecolnet
- \* amnesty international: [www.amnesty.org](http://www.amnesty.org) gut sortiert
- \* amnesty Deutschland: Urgent actions
- \* Canadian Immigration and Refugee Board: beste Herkunftsländerdatenbank, [www.irb.gc.ca/index\\_e.stm](http://www.irb.gc.ca/index_e.stm); dort „Search the IRB Information Holdings“ klicken
- \* Deutsches Übersee-Institut (DÜI): [www.rrz.uni-hamburg.de/duel](http://www.rrz.uni-hamburg.de/duel): Anfragemöglichkeit über das Feld „Übersee-Dokumentation“
- \* Human Rights Internet: [www.hri.ca](http://www.hri.ca): Menschenrechtspolitik allgemein; gebührenpflichtige Datenbank
- \* Human Rights Watch: [www.hrw.org/reports98/publctns.htm](http://www.hrw.org/reports98/publctns.htm), guter Bestand, gut sortiert
- \* Internal Displacement Monitoring Centre (IDMC): [www.internal-displacement.org](http://www.internal-displacement.org): Zur Lage der Binnenflüchtlinge, aber auch der Menschenrechtslage in folgenden Ländern: Afghanistan, Angola, Aserbaidschan, Bosnien und Herzegowina, Burundi, Kolumbien, Demokratische Republik Kongo, Myanmar (Burma), Peru, Sierra Leone, Somalia, Sri Lanka, Sudan, Uganda.
- \* INCORE: [www.incore.ulst.ac.uk/cds/countries/index](http://www.incore.ulst.ac.uk/cds/countries/index): exzellente Link-Sammlung zu Herkunftsländer-Informationen
- \* ÖRK (Projekt ACCORD): <http://accord.rokeskreuz.at>: Informationsberatung zu Herkunfts- und Drittländern
- \* UN Hochkommissar für Menschenrechte: [www.unhchr.ch/index](http://www.unhchr.ch/index): Menschenrechte allgemein, aber auch UN-Berichte zu Herkunftsländern
- \* UNHCR Country Reports und Refworld: [www.refworld.org](http://www.refworld.org): Mittliger Materialbestand, gute Suchmaschine
- \* UN Office for the Coordination of Humanitarian Affairs: Aktuelle Berichte aus Krisenländern: [www.reliefweb.int/ocha\\_ol](http://www.reliefweb.int/ocha_ol), dort auf „Emergency Information by Country“ oder „Latest Reports“ klicken.
- \* US Committee for Refugees: [www.refugees.org/world/worldmain.htm](http://www.refugees.org/world/worldmain.htm): Zur Situation von Flüchtlingen in Drittländern
- \* US Dept. of State Country Reports: <http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2000/>

## Sonstige:

- \* [www.refugeelawreader.org](http://www.refugeelawreader.org): Umfangreicher Kurs zur Einführung in das internationale Flüchtlingsrecht, mit zahlreichen Dokumenten, auch zum Nachschlagen gut geeignet (englisch)
- \* Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration: [www.integrationsbeauftragte.de](http://www.integrationsbeauftragte.de)
- \* Berliner Institut für Vergleichende Sozialforschung: [www.emz-berlin.de](http://www.emz-berlin.de): Migrationsforschung; großer Bestand, aber wenig online verfügbar; Anfragemöglichkeit
- \* Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF): [www.bamf.de](http://www.bamf.de): gut für Statistiken und allgemeine Informationen zum Asylverfahren
- \* Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: [www.echr.coe.int](http://www.echr.coe.int): Alle Entscheidungen des Gerichtshofs der letzten Jahre
- \* European Council on Refugees and Exiles (ECRE): [www.ecre.org](http://www.ecre.org): Europäische Asylpolitik
- \* EU-Projekt „Innovation und Vernetzung in der Traumabehandlung im Rahmen eines ganzheitlichen Ansatzes“: [www.trauma-netz.drk.de](http://www.trauma-netz.drk.de)
- \* Forschungszentrum für Ausländer- und Asylrecht der Universität Konstanz: <http://migration.uni-konstanz.de>: u.a. Rechtstexte zum Downloaden, exzellente Link-Sammlung zum Asylrecht unter „Passerelle“
- \* Ausländerrecht-Texte und Linksammlung, Forum und Chat: [www.info4alien.de](http://www.info4alien.de)
- \* JURIS GmbH: [www.juris.de](http://www.juris.de): gebührenpflichtiger Zugang zu den Datenbanken der Informations- und Dokumentationsstellen des VG Wiesbaden und des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge
- \* Klaus Melchior: Internet-Kommentar zur Abschiebungshaft [www.abschiebungshaft.de](http://www.abschiebungshaft.de) mit vielen Gerichtsentscheidungen im Volltext
- \* PRO ASYL: [www.proasyl.de](http://www.proasyl.de): Materialien zur deutschen Asylpolitik, lesenswerter Newsletter, Bücher zum Bestellen oder Downloaden
- \* UN Hochkommissar für Menschenrechte: [www.unhchr.ch](http://www.unhchr.ch): Menschenrechte allgemein, aber auch UN-Berichte zu Herkunftsländern

- \* UNHCR Website: [www.unhcr.org](http://www.unhcr.org)
- \* UNHCR-Vertretung in Deutschland: [www.unhcr.de](http://www.unhcr.de)
- \* Projektbüro „Qualifizierung der Flüchtlingssozialarbeit“ der GGUA Flüchtlingshilfe mit Informations- und Schulungsmaterialien: [www.einwanderer.net](http://www.einwanderer.net)
- \* Leitfaden für Flüchtlinge in Niedersachsen vom Flüchtlingsrat Niedersachsen <http://www.nds-fluerat.org/leitfaden/>
- \* [www.aufenthaltstitel.de](http://www.aufenthaltstitel.de): Umfangreiche Seite mit Gesetzestexten, Nachrichten und sonstigen Informationen zum Thema Zuwanderung und Ausländerrecht
- \* Umfangreiches Informationsangebot zum Aufenthalts- und Asylrecht: [www.migrationsrecht.net](http://www.migrationsrecht.net) (teilweise kostenpflichtig)
- \* Weisungsordner der Berliner Ausländerbehörde (Seite für Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Berlin): [www.rak-berlin.de/infomitglieder/Justizverwaltung/weisung.pdf](http://www.rak-berlin.de/infomitglieder/Justizverwaltung/weisung.pdf)
- \* Antirassistisch-Interkulturelles Informationszentrum ARiC Berlin e.V.: [www.aric.de](http://www.aric.de)  
Umfangreiche Datenbank zu Projekten und Initiativen gegen Rassismus, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit, interkultureller Pädagogik, Situation von Migranten, Flüchtlingen und ethnischen Minderheiten, gesetzlichen Regelungen zum Asyl- und Aufenthaltsrecht sowie zur Integration, Judentum, Antisemitismus und Islam
- \* Informationen zum Arbeitsmarktzugang für Asylsuchende und Ausländer mit Duldung: [www.equal-saga.info](http://www.equal-saga.info)
- \* Universität Saarbrücken, [www.jura.uni-sb.de](http://www.jura.uni-sb.de): u.a. Bundesgesetzblatt, Gesetze, Pressemitteilungen aller Bundesgerichte
- \* Immigration and Refugee Board Kanada: RefLex, kanadische Entscheidungen im Einwanderungs- und Flüchtlingsrecht: [www.irb.gc.ca/en/decisions/reflex/](http://www.irb.gc.ca/en/decisions/reflex/)
- \* U.S. Committee for Refugees: [www.refugees.org/world/worldmain.htm](http://www.refugees.org/world/worldmain.htm) : Zur Situation von Flüchtlingen in Drittländern
- \* Diakonisches Werk Baden: [www.diakonie-baden.de](http://www.diakonie-baden.de)
- \* Netzwerk Asylanwalt Österreich, [www.asylanwalt.at](http://www.asylanwalt.at): Zum Asylrecht in Österreich
- \* [www.fluechtlingsrat.org](http://www.fluechtlingsrat.org): Internet-Projekt des Flüchtlingsrates im Kreis Coesfeld mit wöchentlichem Informationsdienst „migrations-express“
- \* „res publica“: <http://lola.d-a-s-h.org/~rp/az/> ; Dokumentationsseite zu Ausreisezentren“
- \* TraumaTransformConsult, [www.TraumaTransformConsult.de](http://www.TraumaTransformConsult.de): Erstellung von psychologisch-psychotraumatologischen Fachgutachten durch langjährige Mitarbeiter des Deutschen Instituts für Psychotraumatologie und des Instituts für Klinische Psychologie und Psychotherapie Universität Köln.
- \* [www.TraumaNetzwerk.de](http://www.TraumaNetzwerk.de): Internetdatenbank der Malteser Werke zum Umgang mit traumatisierten Flüchtlingen
- \* [www.lesbenundasyl.de](http://www.lesbenundasyl.de): Grundinformationen der Landesarbeitsgemeinschaft Lesben in NRW zum Thema Lesben und Asyl
- \* [www.eumc.at/eumc/index.php](http://www.eumc.at/eumc/index.php): European Monitoring Centre on Racism and Xenophobia
- \* [www.detention-in-europe.org](http://www.detention-in-europe.org): Jesuiten-Flüchtlingsdienst zur Abschiebungshaft in Europa
- \* [www.awr-int.de](http://www.awr-int.de): Association for the Study of the World Refugee Problem (AWR)

Flüchtlingsrat Baden-Württemberg:  
[www.fluechtlingsrat-bw.de](http://www.fluechtlingsrat-bw.de)

# Auszug aus: Hubert Heinhod, Recht für Flüchtlinge, Karlsruhe 2007

## II) Die Anhörung beim BAMF

Beim BAMF findet die Anhörung statt. Diese Anhörung ist der zentrale und wichtigste Vorgang im Rahmen des behördlichen Asylverfahrens. Die Entscheidung des Bundesamtes gründet wesentlich auf ihr. Hierbei kann der Flüchtling von seinem Rechtsanwalt, aber auch einem Beistand begleitet werden. Ebenso kann er – wenn auch auf eigene Kosten – einen Dolmetscher seiner Wahl hinzuziehen (§ 17 II AsylVfG).

Leider ist vielen Flüchtlingen die zentrale Bedeutung der Anhörung nicht bewusst, wie manche Protokolle ausweisen. Auch wenn die Kritik hieran vor allem das BAMF trifft, muss es auch Ihr Anliegen sein, Ihrem Schützling klarzumachen, dass die Anhörung die Gelegenheit ist, sein Fluchtschicksal darzulegen. Ihm muss bewusst sein, dass ein unterlassener Sachvortrag zu seinen Lasten geht, weil ein oberflächliches Protokoll auch bei den Gerichten zunächst den Eindruck hervorruft, als sei an dem Fall nichts dran. Der Flüchtling muss den Mut haben, auch gegen den Willen des Anhörers darauf zu drängen, dass ihm wichtig erscheinende Sachverhalte im Protokoll wiedergegeben werden. Leider meinen manche Asylbewerber, sich das Wohlwollen des Anhörers durch Anpassung erkaufen zu können und stimmen einem raschen und oberflächlichen Verfahren widerspruchslos zu. Andere gehen davon aus, dass der Anhörer die Sichtweise des Flüchtlings akzeptiert, wenn er nur wenige Rückfragen stellt. Sie übersehen dabei, dass ein kurzes und oberflächliches Protokoll dem BAMF nur dazu dient, den Asylantrag leichter ablehnen zu können. Wichtig ist es, die Wahrheit zu sagen, ohne Übertreibung, aber auch ohne falsche Scham. Ohne Übertreibung heißt nicht nur, dass der Flüchtling aus einer „Ohrfeige“ keine „Folterung“ macht, sondern auch, dass er die allgemeinen politischen Verhältnisse nicht übertreibend darstellt. Natürlich hat der Asylsuchende eine subjektive Sicht. Er bezeichnet vielleicht eine Regierung als Diktatur, die nach landläufigem deutschem Verständnis nur als „autoritärer Staat“ verstanden wird. Eine derartige unterschiedliche politische Bewertung schadet nicht, wohl aber, wenn Handlungen der Regierung und das allgemeine politische Klima in einer Art und Weise präsentiert werden, die der Realität nicht entsprechen. Generell sollte der Flüchtling in seinem Bemühen, die allgemeinen politischen Verhältnisse zu schildern, eher gebremst werden. Diese sind dem BAMF im Regelfall bekannt, auch wenn die Sichtweise dort oft eine andere als die des Flüchtlings ist. Solche allgemeinen Ausführungen sind dann von Gewicht, wenn sie dem konkreten Schicksal des Flüchtlings, seinen politischen Aktivitäten bzw. der Verfolgung den nötigen Hintergrund geben oder sein Verhalten erläutern. Wenn dies so ist, muss auch dieser Hintergrund – aber fallbezogen – dargestellt werden. Wird beispielsweise jemand dafür eingesperrt, weil er im Besitz einer Waffe war, wäre es ein Fehler, nur diesen Tatbestand mitzuteilen, denn der landläufige Kurzschluss wäre, dass ja auch in Deutschland der unerlaubte Waffenbesitz strafbewehrt ist und zur Inhaftierung führen kann. In diesem Beispielsfall ist es wichtig, die ergänzende

Information mitzuteilen, dass dort jeder straflos mit einer Pistole in der Tasche herumläuft, dass er, wenn er erwischt wird, allenfalls die Pistole abgeben muss, ohne weitere Sanktionen befürchten zu müssen, dass aber dann, wenn jemand zu den politischen Gegnern gerechnet wird, der Waffenbesitz Vorwand für eine Inhaftierung ist. Diese allgemeine Information ist also bei unserem Beispiel wichtig, damit man den politischen Grund der Inhaftnahme erkennen kann. Wenn aber jemand als Aktivist einer bekannten Oppositionsgruppe anlässlich einer verbotenen Demonstration inhaftiert wird, wird die Schilderung der allgemeinen politischen Situation und die Analyse und Kritik der heimatlichen Diktatur nur dazu führen, dass der Anhörer ungeduldig wird und die Anhörung an anderer Stelle verkürzt. Es ist also wichtig, in jedem Einzelfall zu erkennen und herauszuarbeiten, was wichtig ist und deshalb unbedingt vorgebracht werden muss. Im Mittelpunkt steht dabei das, was der Flüchtling selbst am eigenen Leib erlebt bzw. was er getan hat. Ich habe oft erlebt, dass Asylbewerber, von denen ich – durch Schilderung anderer – wusste, dass es sich um hochkarätige Oppositionelle handelte, quasi stumm beim BAMF saßen bzw. sich darauf beschränkten, zu erklären, dass sie der Gebietsverantwortliche der oppositionellen Gruppe X waren und die Regierung bekämpft haben. Damit meinten sie, alles Wesentliche gesagt zu haben. Denn schließlich war ihre Gruppe als Oppositionsgruppe bekannt und ebenso, dass Aktivisten dieser Organisation verfolgt werden. Manche glaubten vielleicht auch, ihre Eigenschaft, z. B. als Vorstandsmitglied, sei allgemeinkundig und garantiere die Anerkennung. Sie waren in ihrer Gruppierung angesehene Führungspersönlichkeiten und glaubten es nicht nötig zu haben, ihre Rolle hervorzukehren. Auf Nachfrage, was sie denn konkret getan hätten, kamen dann manchmal Antworten wie „politische Arbeit gemacht“, „alles, was dazu gehört, Demonstrationen, Flugblätter usw.“. All das genügt dem BAMF und den Gerichten im Regelfall nicht. In einem solchen Fall müssen Sie Ihrem Schützling helfen. Erforderlich und notwendig ist es, auch in diesem Fall alle Aktivitäten detailgenau und einzeln zu schildern, wobei nicht nur die einzelnen Teilakte, wie Flugblätter herstellen, verteilen, Demonstrationen organisieren etc. genannt werden müssen, sondern auch Einzelheiten der organisatorischen Arbeit, also z. B. der Wahl zum Vorsitzenden, der Organisationsstrukturen usw. Je ausführlicher, plastischer und detailgenauer diese Schilderung ist, desto glaubhafter wird sie. Eine detailgenaue Darstellung steigert das Gewicht der Aussage, weil sie auch im subjektiven Empfinden der Zuhörer die Bedeutung des Flüchtlings und seine Rolle hervorhebt.

Wichtig ist auch, dass die Schilderung exakt ist. Der Asylsuchende muss unterscheiden zwischen dem, was er selbst getan oder erlebt hat und zwischen dem, was ihm von dritten Personen mitgeteilt wurde und was er ganz allgemein weiß. Die Aussage „Ich habe dann einen Pass beantragt und einen Fluchthelfer organisiert, dem ich 2.000 \$ bezahlt habe.“ wird üblicherweise so verstanden, dass er selbst bei

den zuständigen Behörden einen Passantrag eingereicht hat und selbst dem Schlepper 2.000 \$ gezahlt hat. Ergibt sich aus dem späteren Verlauf jedoch, dass er gesucht war und deshalb gar nicht persönlich einen Pass beantragen konnte und dass nicht er, sondern ein Parteigenosse oder Verwandter den Schlepper organisiert hat und nach seinen Angaben dafür 2.000 \$ bezahlt hat, ist der erste Widerspruch gesät. Es macht dann später viel Mühe, diesen Widerspruch aufzuklären und die durch die Widersprüchlichkeit erschütterte Glaubwürdigkeit wiederherzustellen.

Ganz wichtig ist es, bei den Zeitangaben präzise zu sein. Wenn ein konkretes Datum genannt ist, muss dieses stimmen. Gleiches gilt für Zeiträume, also etwa die Zeit einer Inhaftierung. Bei Unsicherheit über einen genauen Zeitpunkt darf sich der Flüchtling nicht auf ein genaues Datum festlegen lassen, auch wenn er dazu gedrängt wird. Besser ist eine ungefähre Angabe („im Sommer“), als ein präzises Datum, das sich dann später als unrichtig erweist. Es ist leichter, Verständnis dafür zu erzielen, dass ein politisch Verfolgter keine präzisen Angaben machen kann, als umgekehrt darzulegen, dass jemand, der präzise, aber nachweislich falsche Zeitangaben gemacht hat, trotzdem glaubwürdig ist.

Bei der Anhörung müssen auch Dinge zur Sprache kommen, die der Flüchtling lieber verschweigen möchte. Manchmal will er bestimmte Angaben nicht machen, weil er befürchtet, dadurch andere Personen in Gefahr bringen zu können. Wenn dies der Fall ist, soll er dies klipp und klar sagen und auf seinem Standpunkt auch dann beharren, wenn ihm versprochen wird, dass das Bundesamtsprotokoll niemand zu sehen bekommt. Eine solche Festigkeit schadet nicht, weil die Wahrheit ja auch tatsächlich anders aussieht. Denn das Bundesamtsprotokoll wird ja nicht nur vom Dolmetscher gelesen, sondern später auch vom Richter und dem Gerichtspersonal, manchmal auch vom Ausländeramt und Geheimdiensten. Auch wenn die Vertraulichkeit der Anhörung grundsätzlich und insgesamt wohl noch gewahrt ist, wird ein vernünftiger Entscheider und Richter eine solche Haltung akzeptieren. Gleichwohl sei nicht verschwiegen, dass dies manchmal nicht der Fall ist und die Weigerung, weitere erwünschte Detailinformationen zu geben, auch zu Lasten des Flüchtlings gehen kann.

Anders ist die Situation, wenn der Asylbewerber aus Scham oder anderen persönlichen Motiven mit der Sprache nicht herausrücken will. Vielen Menschen ist es nicht möglich, über traumatische Erlebnisse zu sprechen, weil dann die alten Wunden wieder aufbrechen. Viele Frauen können über sexuelle Übergriffe – zumal in der oft verlangten Detailgenauigkeit – nicht sprechen. Manchmal verbieten auch Ehrenkodizes oder kulturelle Normen die Darlegung, oft die Anwesenheit fremder Menschen oder, noch öfter, die Anwesenheit des Ehemannes oder von Kindern. Wenn Sie den Eindruck haben, dass Derartiges der Fall ist, sollten Sie versuchen, einerseits durch technische Regelungen die Bedingungen zu verbessern, also z. B. darauf zu drängen, dass die Frau alleine angehört wird, dass ein weiblicher Dolmetscher und eine Anhörerin die Anhörung durchführen oder in sonstiger Weise versuchen, diese Hürden zu überspringen. Ich erinnere beispielsweise an den Fall eines jungen Mädchens, das bei der Anhörung zwischen den Zeilen anklingen ließ, dass sie sexuell belästigt worden war. Sie war zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung mit einem Dolmetscher und ihrem Vater in meinem Büro

erschienen und konnte, auf diesen Aspekt angesprochen, buchstäblich kein Wort über die Lippen bringen. Ich habe dann den Vater hinausgeschickt, was dazu führte, dass sie immerhin erklärte, es habe einen Vorfall gegeben. Mehr brachte sie auch jetzt noch nicht heraus, vielleicht, weil es sich bei dem mitgebrachten Dolmetscher um einen Mann handelte. Da eine Dolmetscherin nicht beschaffbar war, habe ich der Mandantin vorgeschlagen, sie solle doch niederschreiben, was sie erlebt habe, der Dolmetscher solle dies später übersetzen; wir bräuchten über die Sache dann nicht mehr zu sprechen. Glücklicherweise erwies sich dies dann, nachdem ich ihr versprechen musste, dem Vater hiervon nichts zu berichten und auch den Dolmetscher entsprechend instruiert hatte, als gangbarer Weg.

Wenn Sie den Eindruck haben, dass ein traumatisierendes Ereignis vorliegt, sollten Sie dies schon in der Vorbereitung in den Blick nehmen und versuchen, dem Flüchtling die Wichtigkeit gerade dieser Erlebnisse zu erläutern. Vielleicht gelingt es Ihnen, den Flüchtling zumindest dahin zu bringen, dass er den tabuisierten Bereich anspricht oder zumindest andeutet. Ist man an einem solchen Punkt angelangt, muss man sich überlegen, was man tun kann, um dem Flüchtling zu seinem Recht zu verhelfen: Geht es um Frauenschicksale, hilft es manchmal schon, wenn der männliche Anhörer durch eine Frau ersetzt wird. Steht Folter im Raume, kann man verlangen, dass ein/e entsprechend geschulte/r Mitarbeiter/in des BAMF die Anhörung fortsetzt. Mittlerweile gibt es solche speziell ausgebildeten Anhörer bzw. Anhörerinnen für Frauen, misshandelte Personen und Minderjährige, die nach einer internen Anordnung des BAMF die Anhörung fortsetzen, wenn dies vom Flüchtling gewünscht wird. Hierauf hat er ein Recht! Oft ist es auch leichter, das, was man nicht sagen kann, niederzuschreiben, weil man dann seine „Schande“ nicht laut verkünden muss. Manchmal hilft dieser Trick weiter. Oft braucht es ärztliche oder psychologische Unterstützung, die Sie dann auch organisieren sollten.

Wenn Sie als Beistand an der Anhörung teilnehmen und an einem solchen Punkt angelangt sind, Ihr Klient – oder öfter die Klientin – nicht weiter kann und z. B. weint, sollten Sie unbedingt darauf drängen, dass auch diese nonverbalen Äußerungen protokolliert werden. Dem Richter, dem später der Fall zur Entscheidung vorliegt, wird die Anhörungssituation nachvollziehbar, wenn es im Protokoll heißt: „Befragt nach den konkreten Foltermaßnahmen, die er erlitten hat, kann der Antragsteller nicht weitersprechen. Er blickt zu Boden und fängt schließlich an zu weinen. Nach Erläuterung der Wichtigkeit der Detailschilderung schreibt er seine Erlebnisse schließlich nieder (siehe Anlage 1 zum Protokoll).“ Heißt es im Protokoll am Ende nur lapidar „Der Antragsteller übergibt ein Schreiben als Anlage 1“, werden die Emotionen, die für die Glaubwürdigkeitsbeurteilung wichtig sind, nicht deutlich. Dies war nur ein Beispiel, wie man dem Flüchtling Brücken bauen kann. Viele andere sind denkbar.

In manchen Fällen, gerade wenn schwere Traumata vorliegen, helfen solche Tricks nicht weiter. Die Psychologie und die Medizin lehren uns, dass schwer traumatisierte Menschen oder auch Kinder, die aus einer Verfolgungssituation in eine völlig fremde und ihnen feindlich erscheinende Welt fliehen mussten, oft nicht zum sprachlichen Ausdruck finden oder nicht konsistent vortragen können. In diesen Fällen ist ein späterer Detailvortrag unumgänglich, welcher oft erst nach psychologischer Behandlung erbracht werden



kann. Gleichwohl ist es sehr hilfreich, wenn sich dann im Anhörungsprotokoll zumindest ein Ansatzpunkt dergestalt findet, dass Misshandlungen etc. erwähnt sind.

## 1. Grundlegende Bedingungen

Ich habe schon gesagt, dass es wünschenswert ist, wenn der Flüchtling bei der Anhörung begleitet wird. Wenn Sie dies wollen, unterrichten Sie wenn möglich vorher das BAMF. Dies erspart einen sonst möglicherweise anstehenden Streit über die Berechtigung Ihrer Anwesenheit und verdeutlicht dem Anhörer, dass er es hier mit einem besonders wichtigen Fall zu tun hat.

Die zweite Überlegung, die Sie anstellen müssen, ist, welcher Dolmetscher benötigt wird. Für manche Herkunftsstaaten ist es sehr schwer, einen Dolmetscher in der Heimatsprache oder für den Heimatdialekt zu finden. Hat der Ausländer angegeben, dass er die im Land übliche Verkehrssprache (z. B. in afrikanischen Staaten englisch oder französisch; in der Türkei z. B. türkisch) spricht, wird ein solcher Dolmetscher geladen, nicht aber der der Minderheit, welcher der Asylsuchende angehört. Dem sollten Sie, wenn Ihr Klient seine Sprache oder seinen Dialekt besser als die im Land übliche Verkehrssprache spricht, entgegenreden und schon im Vorfeld auf der Ladung des „richtigen“ Dolmetschers beharren. Wenn das BAMF dies nicht will, bleiben Sie hart; Übersetzungsfehler lassen sich später nicht mehr korrigieren.

Für die Glaubwürdigkeit des Fluchtschicksals kommt es oft auf Details an. Wenn der Flüchtling zwar z. B. englisch spricht, sich aber in seinem Heimatdialekt besser ausdrücken kann, kann von ihm nicht verlangt werden, auf englisch oder in der üblichen Landessprache zu radebrechen. Erst recht gilt dies, wenn er einer Minderheit im Land angehört, da damit automatisch ein Spannungsverhältnis zwischen ihm und dem Dolmetscher besteht. Dies bedeutet nicht, dass man dem Dolmetscher von vornherein Misstrauen entgegen bringt. Möglicherweise ist der konkrete Dolmetscher sehr aufgeschlossen und vorurteilsfrei. Andererseits ist unübersehbar, dass jemand, der einer Mehrheitsbevölkerung angehört, unbewusst die Sichtweise der Bevölkerungsmehrheit teilt und manche „Probleme“, die sich aus der Sicht der Minderheiten ergeben, gar nicht kennt, diese damit nicht richtig erfassen und im Ergebnis auch nicht richtig übersetzen kann. Da sich die asylrechtliche Anhörung nicht auf reine äußere Fakten beschränkt, sondern Hintergründe, Emotionen und Empfindungen eine Rolle spielen, kann es gerade auf diese Feinheiten ankommen. Hinzu kommt, dass ein Flüchtling, ebenso unbewusst, manchmal Vorbehalte gegen einen solchen Dolmetscher in sich trägt. Er kann sich dann nicht so öffnen, wie er es sonst könnte und wie es von ihm im Rahmen der Mitwirkungspflicht erwartet wird. Führen Sie einen Streit hierüber also lieber im Vorfeld und nicht erst, wenn der Termin stattfinden soll und ein Dolmetscher schon geladen ist, wieder heimgeschickt wird und dann ein neuer Termin gesucht werden muss. Auch beim BAMF scheut man überflüssige Mühe, Kosten und Verzögerungen. Regelmäßig wird dann versucht werden, den Asylbewerber zu überreden, zunächst zu probieren, ob es nicht doch mit dem geladenen Dolmetscher geht. Das – auch schriftlich festgehaltene – Versprechen, die Anhörung abzubrechen, schützt nicht davor, dass ihm Widersprüche vorgehalten werden, wenn er später die trotzdem gemachten Aussagen korrigiert. Es ist

besser, jetzt einen Konflikt auf sich zu nehmen, als später über die schlechte Übersetzung zu jammern.

Konsequenz ist auch dann zu verlangen, wenn Sie der Überzeugung sind, dass Ihr Klient aktuell und akut traumatisiert ist. Ist dies der Fall, sollte am besten schon ein ärztliches Attest präsentiert werden. Auch wenn dies – aus zeitlichen Gründen – nur knapp ausgefallen ist, muss es nach der Rechtsprechung des BVerwG als ernstzunehmender Hinweis berücksichtigt werden, dem gegebenenfalls nachzugehen ist. Natürlich sollte das Attest möglichst detailliert sein und von einem Facharzt oder Psychologen stammen. Notfalls tut es aber auch ein kurzes Zeugnis eines Allgemeinarztes, sofern es die individuelle Situation des Flüchtlings schildert. In diesem Fall sollten Sie die Einholung eines ausführlichen Befundberichts anregen bzw. die Vorlage eines solchen ankündigen. Das Attest kann dann auch Anlass sein, bestimmte Punkte nicht zu vertiefen oder auf der Protokollierung bestimmter Verhaltensweisen (Tränenausbruch, Sprachlosigkeit) zu dringen.

Im Fall einer Traumatisierung sollten Sie darauf beharren, dass ein/e speziell geschulte/r Anhörer/in die Anhörung durchführt. Gleiches gilt, wenn es um eine Frau geht, die sexuelle Belästigung geltend machen kann, oder um einen unbegleiteten minderjährigen Flüchtling. Als Begleiter eines solchen sollten Sie sich stärker als sonst üblich einbringen. Sie können, etwa als Betreuer oder Vormund, durchaus darauf beharren, zu Protokoll zu geben, was Ihr Schützling Ihnen im Rahmen der Betreuung preisgegeben hat, bei der Anhörung aber nicht erwähnt hat. Auch können Sie, wenn aus Ihrer Sicht ein Kontext zum Fluchtschicksal besteht, eigene Beobachtungen protokollieren lassen, wie etwa, dass Ihr Schützling seit der Ladung nicht mehr geschlafen hat, oder andere Reaktionen, etwa auf einen Telefonanruf oder auf einen Postempfang, die Sie beobachten konnten.

## 2. Die Psychologie der Anhörung

Die Psychologie spielt bei der Anhörung eine große Rolle. Leider wird dies nach wie vor von den Bundesamtsentscheidern und vor allem von den Gerichten gering geachtet. Diese können die Situation, in der sich ein Flüchtling nach seiner Ankunft befindet, oft nicht nachvollziehen. Sie meinen meist, aus dem Flüchtling müsste jetzt, wo er im „sicheren Hafen“ des Asyllandes gelandet ist, alles heraussprudeln. Sie verstehen nicht, dass jemand in der Anhörungssituation Angst haben kann.

Meine Erfahrung hat mich gelehrt, dass die Angst oft das zentrale Empfinden der Flüchtlinge bei der Anhörung ist. Ihnen ist die Situation fremd. Sie fürchten, etwas falsch zu machen, gerade weil sie sich Hilfe erhoffen. Daraus entsteht ein Anpassungsdruck, das zu liefern, was anscheinend erwartet wird, und zugleich eine Zurückhaltung, sich doch nicht zu offenbaren, weil man ja weiß, dass die meisten doch abgelehnt werden. Der Flüchtling befindet sich in einer ungeheuer schwierigen Situation. Sie können dabei schon dadurch helfen, dass Sie den Flüchtling zur Anhörung begleiten. Bitte tun Sie dies, wenn es Ihnen möglich ist. Er hat in Ihnen zumindest eine psychologische Unterstützung, weil er Ihnen vertraut und in Ihnen jemanden sieht, der auf seiner Seite steht.

Sie können auch leichter als der Flüchtling versuchen, das Klima zu entspannen, indem Sie mit dem Anhörer reden, 9

ihn ins Gespräch ziehen und, am Rande und außerhalb des Protokolls, ihm auch persönliche Informationen mitteilen, die nicht unbedingt etwas zur Sache tun, aber die Person des Antragstellers vorstellen. Wenn Sie z. B. erzählen, dass Sie eigentlich nicht mitkommen wollten, weil Sie ja berufstätig sind und dass Sie sich trotzdem extra freigenommen haben, weil Sie gesehen haben, dass der Flüchtling die letzten zwei Nächte nicht mehr geschlafen und alle in seiner Umgebung verrückt gemacht hat, ist zumindest die Basis für ein Verständnis mancher Reaktionen gelegt. Wichtig ist Ihre Teilnahme auch deshalb, weil es manchmal unvermeidlich ist, einen Streit vom Zaun zu brechen. Ich erinnere mich an eine Anhörung, bei der der Anhörer zwar aufgenommen hat, dass der Asylbewerber angab, gefoltert worden zu sein, dass er sich aber weigerte, die Einzelheiten der Folterung zu protokollieren. „Das kennen wir ja schon, wir wissen doch, wie in türkischen Gefängnissen gefoltert wird“, war seine Begründung. Erst eine massive Intervention verbunden mit der Drohung, den Raum zu verlassen und mich beim Vorgesetzten zu beschweren, führte dann dazu, dass die Einzelheiten, die der Mandant erzählen konnte, protokolliert wurden. Ich habe darauf bestanden, weil ich weiß, dass die bloße Angabe, in der Haft gefoltert worden zu sein, meist untergeht und später bei Gericht nachgefragte Details dann als „gesteigertes Vorbringen“ abgetan werden können. Sie müssen deshalb darauf drängen, dass solche, später wichtigen Angaben auch dann aufgenommen werden, wenn der Anhörer erklärt, dies sei nicht nötig, weil er dem Flüchtling ja schon glaube, ja sogar dann, wenn er erklärt, für ihn laufe alles auf eine positive Entscheidung hinaus. Eine solche Aussage ist leider nicht verlässlich. Selbst wenn der Anhörer dies in dem Moment glaubt, kann es sein, dass er es sich nach der Lektüre des Protokolls bei der erst später geschriebenen Entscheidung anders überlegt (weil er die konkrete Anhörungssituation nicht mehr in Erinnerung hat), oder dass ein anderer nur auf der Grundlage des Protokolls und ohne persönlichen Eindruck den Fall beim BAMF negativ entscheidet und der Richter dem späteren Vortrag wegen der „dürftigen Angaben ohne Detailschilderungen“ beim BAMF dann keinen Glauben mehr schenkt.

### 3. Die Protokollierung

Streit gibt es auch oft um die Protokollierung. Das Protokoll beim BAMF ist kein Wort-Protokoll. Meist lässt der Anhörer den Flüchtling reden und fasst seine Aussage zusammen. Dabei fallen manchmal, auch ohne bösen Willen, später wichtige Aspekte oder Details unter den Tisch. Beharren Sie deshalb darauf, dass Ihnen wichtig erscheinende Gesichtspunkte aufgenommen werden. Bestehen Sie darauf, dass der Anhörer die Fragen und Antworten sorgfältig, nicht summarisch protokolliert. Es ist besser, über die Protokollierung einer Aussage zu streiten und – notfalls mit der Drohung, das Protokoll nicht zu unterschreiben – darauf zu drängen, dass alles, was Ihnen bzw. dem Flüchtling wichtig erscheint, auch aufgeschrieben wird, als später mit dem Vorwurf einer dürftigen Aussage als unglaubwürdig dazustehen. Der Anhörer will ein unterschriebenes Protokoll. Ist es nicht unterschrieben, dokumentiert dies, dass der Flüchtling mit dem Inhalt des Protokolls nicht einverstanden ist, dass es also Streit bezüglich der Protokollierung gab. Dem Antragsteller kann dann später weder der Vorwurf der Widersprüchlichkeit noch des gesteigerten Vorbringens gemacht werden. Ein unterschriebenes Protokoll kann

dagegen praktisch nicht mehr korrigiert werden, weil es am Ende die Floskel enthält, dass der Vortrag vollständig und richtig ist.

Meist lässt der Anhörer den Flüchtling berichten und fasst dann den Vortrag abschnittsweise zusammen. In diesem Fall bekommen Sie mit, was protokolliert ist. Sie können sogleich intervenieren. Manche Anhörer schreiben die Angaben des Flüchtlings jedoch nieder, diktieren sie im Anschluss an die Anhörung und teilen das Protokoll erst dann, wenn es geschrieben ist, also nach einigen Stunden des Wartens, dem Flüchtling mit. Da Sie nicht wissen, wie der Anhörer die Aussagen des Asylsuchenden zusammenfasst, müssen Sie dann die Last auf sich nehmen, ebenfalls zu warten. Einfacher ist es natürlich, wenn Sie mit dem Anhörer bei einer solchen Fallkonstellation einen konkreten Termin zur Verlesung (und anschließenden Unterzeichnung) des Protokolls vereinbaren können, beispielsweise am nächsten Tag. Möglich ist auch, zu vereinbaren, dass Ihnen das Protokoll zugeschickt wird. Lesen Sie es dann gemeinsam mit Ihrem Schützling durch, nehmen Sie eventuelle Korrekturen vor und senden Sie es dann unterschrieben zurück. Versuchen Sie dies einfach! Die Anhörer sind keine Unmenschen, sondern meist durchaus kooperativ. Den wenigen, die es nicht sind, sollten Sie vorher schon die Zähne gezogen haben, indem sie dem erforderlichen Streit nicht aus dem Weg gegangen sind und so Ihre Vorstellungen von der Protokollführung durchgesetzt haben.

Gelegentlich ist auch zu beobachten, dass das BAMF Protokolle nicht sofort fertigt und auch nicht unterzeichnen (geschweige denn rückübersetzen) lässt, sondern diese erst mit der (meist negativen) Entscheidung zusendet. Ich halte dies für kein ordnungsgemäßes Verfahren. Wenn Sie an der Anhörung teilnehmen, sollten Sie darauf bestehen, dass das Protokoll dem Flüchtling vor der Entscheidung zur Kenntnis gegeben wird und von diesem auch durch Unterschrift gebilligt wird. Eine Blanks-Unterzeichnung des Protokolls – mit dem Argument, „Sie haben ja gehört, was ich diktiert habe“ – ist ebenfalls nicht sachgerecht. Sie sollten an einem solchen Verfahren nicht mitwirken, sondern auf dem korrekten Procedere beharren. Auch wenn Sie sich dabei möglicherweise nicht durchsetzen (letztlich bestimmt der Anhörer, wie er die Anhörung durchführt), kann später im gerichtlichen Verfahren überzeugend dargelegt werden, dass das Verfahren nicht korrekt war, dass eine Rückübersetzung verweigert wurde und dass damit ein später anderslautender Vortrag nicht notwendigerweise einen Widerspruch darstellt, sondern möglicherweise auf einem Irrtum oder einer falschen Protokollierung beruht.

All diese Ratschläge helfen natürlich nichts, wenn der Flüchtling erst zu Ihnen kommt, wenn er bereits angehört wurde. In diesem Falle bleibt nichts anderes übrig, als mit dem Flüchtling das bereits vorhandene Protokoll auf Vollständigkeit und Richtigkeit durchzusprechen. Sind Sie der Auffassung, dass wesentliche Aspekte nicht oder falsch geschildert sind, sollten, wenn noch keine Entscheidung vorliegt, notwendige Korrekturen dem BAMF sofort mitgeteilt werden. Es wäre ein Fehler, diese Berichtigungen erst dem Gericht zu unterbreiten.

#### 4. Wesentlicher Inhalt des Protokolls

Die wesentlichen Dinge, die mitgeteilt und protokolliert werden müssen, sind:

- Eine vollständige Schilderung der Erlebnisse, die zur Flucht geführt haben. Nicht ausreichend ist ein Hinweis auf die allgemeine Situation im Herkunftsstaat, die der Flüchtling oft als bekannt voraussetzt. Die allgemeine Situation sollte geschildert werden (auch wenn dies oftmals auf den Unwillen des Anhörers stößt), soweit der Flüchtling hiervon betroffen war oder ist. Selbstverständlich müssen jedoch Schwerpunkte im persönlichen Bereich gesetzt werden. Entscheidend sind dabei zunächst die die Flucht auslösenden Erlebnisse, die unbedingt konkret unter Angabe des Zeitpunktes oder Zeitraumes dargestellt werden sollten, sofern dies möglich ist. Bei Unsicherheit über den genauen Zeitpunkt darf sich andererseits der Flüchtling nicht festlegen lassen. Besser ist eine ungefähre Angabe („im Sommer“) als ein präzises Datum, das sich später als unrichtig erweist. Auch wenn die eigenen Erlebnisse im Mittelpunkt der Darstellung stehen sollten, sind die vorangegangenen Geschehnisse meist ebenfalls zum Verständnis erforderlich. Die Mitgliedschaft in einer bestimmten politischen Partei, die Zugehörigkeit zu einer bestimmten religiösen oder ethnischen Gruppe, sind ebenso von Belang wie Erlebnisse von Familienmitgliedern, ja selbst von Vorfahren, wenn ein Zusammenhang zum konkreten Fluchtschicksal besteht. Auch hier wird der Flüchtling oftmals den Unwillen des Anhörers spüren, wenn dieser, wie so oft, behauptet, auf das Schicksal des Vaters komme es nicht an. Möglicherweise aber ist gerade die Tatsache, dass die ganze Familie schon seit Generationen in Opposition zur herrschenden Regierung stand, der für die Asylberechtigung entscheidende Gesichtspunkt. Es kommt darauf an, klarzumachen, warum der Asylbewerber sein Heimatland verlassen hat und in Deutschland Schutz sucht. Dies muss nachvollziehbar und möglichst lebendig herüberkommen.
- Auch der Fluchtweg ist von großer Bedeutung. Das BAMF befasst sich am Anfang der Anhörung schwerpunktmäßig damit. Dies hat zum einen die Funktion, festzustellen, ob der Flüchtling über einen sicheren Drittstaat eingereist ist, weil dies das Asylrecht des Art. 16a GG ausschließt und möglicherweise die Rücküberstellung in einen sicheren Drittstaat ermöglicht. Zum zweiten hat die Schilderung des Fluchtweges aber auch die Funktion, Anhaltspunkte zu finden, den Flüchtling als unglaubwürdig darstellen zu können. In zahlreichen Bundesamtsbescheiden kann man nachlesen, dass der Flüchtling deshalb unglaubwürdig sei, weil er ja schon über den Reiseweg und die Modalitäten der Einreise die Unwahrheit gesagt habe. So habe er beispielsweise behauptet, der Pass sei ihm vom Schlepper abgenommen worden, was aber schon deshalb unglaubwürdig sei, weil dies alle behaupten würden.

Abgesehen davon, dass diese Bewertung falsch ist (jeder weiß, dass Fluchthilfeorganisationen einerseits aus eigenem Schutzinteresse – die verhängten Strafen für Fluchthelfer sind drastisch hoch –, andererseits auch aus Geschäftsinteresse – Pässe sind viel wert – so verfahren), ist es richtig, dass nachweislich falsche Angaben über den Fluchtweg ein Indiz für die Glaubwürdigkeit auch des

übrigen Vortrages sein können. Es braucht guten Willen, um zu differenzieren, dass jemand, der aus nachvollziehbaren Gründen (Drittstaatenklausele, Drohung durch Schlepper, Fehlinformation durch Landsleute etc.) den Fluchtweg verschleierte, nicht auch hinsichtlich der Fluchtgründe lügt. Viele sind zu einer solchen Differenzierung nicht bereit oder in der Lage. Aus diesem Grunde ist es wichtig, auch auf die Angaben zum Fluchtweg sein Augenmerk zu richten.

- Von Bedeutung ist auch der persönliche Werdegang des Flüchtlings.
  - Am Anfang der Anhörung werden scheinbar belanglose Fragen zur familiären Situation und insbesondere zur Schul- und Ausbildung und zur Berufstätigkeit des Flüchtlings gestellt. Manchmal ergibt sich dann später bei den Fluchtgründen ein Widerspruch, etwa, weil der Flüchtling angegeben hat, dass er bis zur Ausreise gearbeitet hat. Gibt er später an, dass er bereits vor seiner Flucht längere Zeit in Haft war und sich nach seiner Freilassung noch versteckt hat, existiert schon ein scheinbarer Widerspruch zwischen den tabellarischen Erfassungen auf den ersten Seiten des Protokolls und den inhaltlichen Ausführungen später. Es macht viel Mühe, später zu erklären, dass hierin kein Widerspruch liegt, sondern dass der Flüchtling schon bei der tabellarischen Erfassung angemerkt hat, dass er zwischenzeitlich inhaftiert war und sich dann versteckt hielt. Manche Richter wollen hierin einen Widerspruch sehen, der nicht aufgelöst werden kann. Bitte achten Sie darauf, dass auch hier alles richtig erfasst wird und beharren Sie ggf. darauf, dass bei der tabellarischen Erfassung dieser Daten Vorbehalte dergestalt festgehalten werden (etwa durch ein Sternchen mit Erläuterung), dass dies nur vorbehaltlich der nachstehenden Erläuterungen bzw. Haftzeiten gilt oder durch eine einleitende Klarstellung zu Beginn des inhaltlichen Protokolls.
  - Politische Aktivitäten des Flüchtlings in Deutschland sind als Nachfluchtattbestände meist von großem Gewicht. Wenn der Asylbewerber also auch in Deutschland gegen seinen Heimatstaat aktiv ist oder zumindest Kontakt zu seiner Partei oder Gruppe hält, sind auch diese Angaben unbedingt zu machen und soweit wie möglich zu belegen (Fotos, Flugblätter, Zeugenaussagen, Veröffentlichungen, Zeitungsberichte etc.). Für derartige „Nachfluchtaktivitäten“ muss der Flüchtling den vollen Beweis erbringen.
  - Soweit Beweismittel existieren, sind diese unbedingt vorzulegen. Beweismittel sind neben Haftbefehlen, Gefängnisentlassungsscheinen und ähnlichen Dokumenten auch scheinbar für das Fluchtschicksal unwichtige Papiere wie Heiratsurkunden. Im Einzelfalle, beispielsweise dann, wenn der Flüchtling berichtet, dass er die Schule abbrechen musste, können auch Schulzeugnisse und Arbeitspapiere von Belang sein, weil sich aus ihnen z. B. ergibt, dass die Schilderung des Flüchtlings, dass er die Hochschule nicht beenden durfte und statt dessen als Verkäufer arbeiten musste, der Wahrheit entspricht. Höchst wichtig sind natürlich auch Mitgliedsausweise von politischen Organisationen oder andere Dokumente über eine politische Aktivität. Auch Briefe aus der Heimat sind Mosaiksteinchen, obwohl solchen Dokumenten kein allzu

großes Gewicht beigemessen wird, weil sie vom Flüchtling „bestellt“ sein können. Prüfen Sie solche Dokumente jedoch selbstkritisch auf mögliche Fälschungsmerkmale. Erklären Sie Ihrem Schützling, dass die Vorlage von ge- oder verfälschten Dokumenten schädlich ist, denn hierdurch wird die Glaubwürdigkeit insgesamt erschüttert. Es ist nicht selten, dass ein Schutzbegehren, das erfolgreich gewesen wäre, allein wegen eines falschen Dokuments abgelehnt wird.

Die wichtigsten Beweismittel, die in der Praxis viel zu selten angeführt werden, sind jedoch Zeugen. Oftmals kann der Flüchtling andere Personen benennen, die entweder ebenfalls im Bundesgebiet als Asylbewerber oder Asylberechtigte leben oder in anderen Staaten Zuflucht gefunden haben. Da das BAMF trotz bestehender gesetzlicher Verpflichtung keine Zeugenanhörung durchführt, müssen schriftliche Erklärungen dieser Personen vorgelegt werden, zumindest aber sollten ihre Namen und Anschriften bekannt gegeben werden.

Oft findet sich im Anhörungsprotokoll die Aussage des Flüchtlings, er könne noch bestimmte Beweismittel beschaffen. Meist wird ihm dann eine Frist von einigen Wochen gesetzt, um sie vorzulegen.

Gelingt dies nicht, wird die Nicht-Vorlage meist gegen den Schutzsuchenden verwendet. Lassen Sie deshalb solche Aussagen nur dann zu, wenn die Vorlage der Beweismittel auch wahrscheinlich ist. Fragen Sie lieber kritisch nach und relativieren Sie solche Versprechen, als sie unbedingt protokollieren zu lassen. Ist eine derartige Zusage trotzdem abgegeben worden, unterstützen Sie Ihren Klienten bei seinen Bemühungen. Scheitern Sie trotzdem, informieren Sie das BAMF von den getätigten Anstrengungen und teilen Sie das Scheitern mit. Ist so dargelegt, dass er sich bemüht hat, kann ihm der mangelnde Erfolg nicht angelastet werden.

- Entscheidend ist, ob der Sachvortrag des Asylbewerbers als glaubwürdig eingeschätzt wird. Dies hängt zum einen von der allgemeinen Situation im Herkunftsstaat, zum anderen von der Glaubwürdigkeit des individuellen Vortrages ab. Diese ergibt sich nicht nur aus vorgelegten Beweismitteln und einem schlüssigen Vortrag, sondern auch aus psychologischen Faktoren. Manchmal erscheint gerade der perfekte Vortrag als unglaubhaft, weil er mit der konkreten Person nicht in Einklang zu bringen ist. Umgekehrt kann auch ein stockender und bei Nebenfragen widersprüchlicher Vortrag zur Anerkennung führen, wenn die Person insgesamt einen glaubwürdigen Eindruck macht. Versuchen Sie daher nicht, den Flüchtling auf ein bestimmtes Verhalten zu trimmen, sondern tragen Sie seiner Persönlichkeit Rechnung.

Vielfach kursieren unter Asylbewerbern Gerüchte, welcher Vortrag zum Erfolg führt. Manche Flüchtlinge erliegen dann der Versuchung, bestimmte Umstände anders als wahrheitsgemäß darzustellen oder auch später „nachzubessern“. Sie übersehen dabei, dass kaum ein Mensch so gut „lügen“ kann, dass er die Lüge durch das gesamte Verfahren durchhalten kann. Meist verstricken sie sich in Widersprüche, oft fehlt es dann an Details oder einzelne geschilderte Erlebnisse stehen im Widerspruch zu anderen. Bei einem Nachbessern droht die Gefahr, dass das gesamte Vorbringen als sog. „gesteigerter Vortrag“ als unglaubwürdig angesehen wird.

Wenn Sie den Eindruck haben, dass Ihr Schützling diesen Versuchungen erliegen ist oder erliegen könnte, sprechen Sie ihn darauf offen an und raten Sie ihm, von falschen Angaben ebenso abzusehen wie von Übertreibungen. Der wahrheitsgemäße Vortrag führt leichter zum Erfolg als ein übertriebener.

## → Tipp

Die Anhörung durch das BAMF ist der wichtigste Vorgang im Rahmen des behördlichen Asylverfahrens. Versuchen Sie dies Ihrem Schützing klarzumachen und bereiten Sie ihn auf die Anhörung vor.

Falls möglich, begleiten Sie ihn als Beistand; wenn Sie dies tun wollen, kündigen Sie sich vorher beim BAMF an.

Wenn ein bestimmter Dolmetscher benötigt wird, teilen Sie dies dem BAMF vorab mit.

Stellen Sie zu Beginn der Anhörung fest, dass der „falsche“ Dolmetscher geladen ist, beharren Sie auf dem „richtigen“ und machen Sie keine faulen Kompromisse, indem Sie Ihren Schützing in einer Sprache anhören lassen, die er nicht vollkommen beherrscht.

Ist Ihr Schützing traumatisiert, eine Frau, die sexuelle Belästigung geltend macht, oder ein unbegleiteter minderjähriger Flüchtling beharren Sie auf einer Anhörung durch einen der speziell geschulten Anhörerinnen und Anhörer.

Achten Sie darauf, dass alle wichtigen Punkte zur Sprache kommen und protokolliert werden. Verlassen Sie sich nicht auf Versprechen des Anhörsers, möglicherweise entscheidet er später die Sache doch nicht. Achten Sie auch darauf, dass Gefühlsausbrüche (z. B. Weinen, Schweißausbruch, Unfähigkeit weiterzureden) im Protokoll festgehalten werden.

Wenn Sie mit der Protokollierung nicht einverstanden sind – also z. B. nach Ihrer Auffassung falsch protokolliert ist oder wichtige Teile fehlen –, beharren Sie auf einer Korrektur oder geben Sie zumindest Ihre Auffassung zu Protokoll. Ist der Anhörer zur Korrektur oder zur Aufnahme Ihrer Kritik am Protokoll nicht bereit, raten Sie Ihrem Schützing, das Protokoll nicht zu unterschreiben.

Beharren Sie in jedem Fall darauf, dass das Protokoll dem Asylbewerber nochmals – und vor der Entscheidung – zur Kenntnis gebracht wird. Bringen Sie Korrekturwünsche sofort an!

Legen Sie Beweismittel vor, wenn sie im Besitz des Flüchtlings sind. Benennen Sie Zeugen, die in Deutschland oder Europa leben.

## III Mitwirkungspflichten

Das Gesetz hat in § 15 AsylVfG eine Reihe von Mitwirkungspflichten festgelegt. Ein Verstoß gegen bestimmte Mitwirkungspflichten führt gemäß § 30 III AsylVfG bei einem unbegründeten Antrag zwingend zur Ablehnung des Asylantrags als „offensichtlich unbegründet“. Wegen der hiermit einhergehenden Verkürzung der Rechtsmittel- und Ausreisefristen ist dies von großer Bedeutung.

Bezüglich der einzelnen Mitwirkungspflichten wird auf den Gesetzestext verwiesen. Für das materielle Asylrecht von großer Bedeutung ist die Bestimmung des § 15 II Nr. 5 AsylVfG zur Vorlage aller relevanter Dokumente und die Bestimmung des § 15 II Nr. 1 AsylVfG, Angaben auf Aufforderung auch schriftlich zu machen. Gelegentlich wird diese Bestimmung dazu missbraucht, das Verfahren nach § 33 AsylVfG einzustellen. Bitte raten Sie daher Ihrem Schützing unbedingt, Anschreiben des Bundesamtes umgehend zu beantworten bzw. sie Ihnen sofort zu zeigen.

### 1. Umfang der Mitwirkungspflichten

Vor der eigentlichen Anhörung zum Asylbegehren wird der Asylbewerber nach dem Reiseweg gefragt. Diese Befragung hat den Zweck abzuklären, ob eine anderweitige Sicherheit in einem Drittstaat bestand oder der Flüchtling durch einen sicheren Drittstaat eingereist ist, mit der Konsequenz, dass das Asylbegehren nach § 29 AsylVfG als unbeachtlich gewertet wird.

Ist er nicht im Besitz eines Heimatpasses, wird ihm oft schon vor der Anhörung ein Formular vorgelegt, mit dem er die Ausstellung eines Heimatpasses beantragen soll. Auch Lichtbilder werden vom Flüchtling gefertigt, teilweise unter Verwendung der heimatüblichen Bekleidung (Schador

oder Schleier bei Frauen). Abgesehen davon, dass ich zu diesem Zeitpunkt das Ansinnen, für Heimreisedokumente zu sorgen, nicht nur als menschlich unerträglich, sondern auch für rechtlich fragwürdig erachte, gilt es festzuhalten, dass jedenfalls die zwangsweise Mitwirkung an derartigen Repatriierungsmaßnahmen zu diesem Zeitpunkt nicht verlangt werden kann. Es gehört nicht zu den Pflichten einer Asylbewerberin aus einem islamischen Staat, die Asyl gerade deshalb begehrt, weil sie in ihren Menschenrechten als Frau von der dortigen Rechts- und Sittenordnung verletzt wird, sich anlässlich ihres Asylantrages im Schador fotografieren zu lassen. Dass das BAMF diese Praxis verteidigt, macht zumindest eines deutlich: Es sieht sich mehr den Interessen des Staates an einer reibungslosen Rückführung als den Interessen der Flüchtlinge an der Achtung ihrer Menschenwürde verpflichtet. Die gesetzliche Verpflichtung in § 43b AsylVfG, die Heimreisedokumente zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu beschaffen, kann auch so interpretiert werden, dass vorher eine Entscheidung nach §§ 34 ff AsylVfG vorliegen muss. Dies folgt schon aus der Gesetzessystematik. Die gesetzliche Regelung ist nicht eindeutig. Nur eine solche Auslegung entspricht dem Wesen des Asylrechtes und der Menschenwürde!

Im Mittelpunkt der behördlichen Mitwirkungspflichten steht, was das Gesetz in § 15 I AsylVfG im ersten Satz vorschreibt: „Der Ausländer ist persönlich verpflichtet, bei der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken.“ Dies bedeutet vor allem, dass er seine Asylgründe vollständig, umfassend, detailliert und möglichst zeitnah vortragen muss. Geschieht dies nicht (regelmäßig und spätestens) bei der Anhörung, wird dem Asylsuchenden sog. „verspätetes Vorbringen“ angelastet und damit die Glaubwürdigkeit erschüttert. Das BVerfG hat schon früh entschieden, dass

die persönliche Anhörung beim BAMF die Gelegenheit für den Asylsuchenden ist, sich umfassend und abschließend zu äußern und dass spätere Darlegungen Rückschlüsse auf die Glaubwürdigkeit zulassen. Ein „gesteigerter Vortrag“ führt regelmäßig zur Bewertung des Vortrags als unglaubhaft.

Das Gesetz hat in § 25 III AsylVfG ausdrücklich vorgeschrieben, dass ein späteres Vorbringen (als im Rahmen der Anhörung) unberücksichtigt bleiben kann, wenn anderenfalls die Entscheidung des BAMF verzögert würde. In der Praxis kommt diese Präklusionsvorschrift zwar selten zur Anwendung, umso häufiger aber dient verspätetes oder gesteigertes Vorbringen zur Rechtfertigung der Einschätzung des Asylbewerbers als unglaubwürdig. Um dem zu entgegen, müssen neue Umstände oder Beweismittel, die erst nach der Anhörung entstehen oder bekannt werden schnellstmöglich dem BAMF mitgeteilt werden. Briefe, Zeitungsartikel, Beweismittel (wie Haftbefehle) sollten deshalb umgehend nach Erhalt dem BAMF unterbreitet und nicht erst vor Gericht aus der Tasche gezogen werden.

Erfahren Sie im Rahmen Ihrer Betreuung davon, dass Ihr Schützling Neues erfahren hat oder neue Beweismittel erhalten hat, die er dem BAMF nicht (rechtzeitig) vorgelegt hat, sollte dies so rasch wie möglich nachgeholt werden. Dann müssen auch die Gründe dargelegt werden, warum ein entsprechender Vortrag bislang unterblieben ist, also etwa, dass der Flüchtling glaubte, das Dokument spiele keine Rolle, dass er auf ein weiteres, angekündigtes Dokument warten und erst beide zusammen vorlegen wollte, dass er das Geld für eine Übersetzung ansparen wollte usw. Hierdurch wird wenigstens sein ehrliches Bemühen aufgezeigt und damit der Schluss auf die Unglaubwürdigkeit erschwert.

## 2. Sprachanalyse und Mitwirkungspflichten

Unter dem Stichwort der Mitwirkungspflichten rechtfertigt das BAMF auch die sog. Sprachanalysen. Das BAMF befragt dabei Asylbewerber in ihrer (angeblichen) Heimatsprache zu allgemeinen Themen, aber auch etwa zu geographischen und politischen Verhältnissen im behaupteten Herkunftsstaat. Die Tonkassetten werden dann angeblichen Sprachkundigen zur Auswertung übersandt. Ziel dieser Sprachanalysen ist es, Aufschluss über den tatsächlichen Herkunftsstaat zu erhalten. Es entspricht der bisherigen Praxis, den Asylbewerbern ein Papier vorzulegen, wonach sie an der Sprachanalyse freiwillig teilnehmen, doch hat das BAMF stets den Standpunkt bezogen, dass die Sprachanalysen durch die Mitwirkungspflichten gerechtfertigt seien. Ich halte dies für fragwürdig, weil der eigentliche Zweck der Sprachanalysen ja nicht darin besteht, „bei der Aufklärung des Sachverhalts“, also des asylrelevanten Sachverhaltes, mitzuwirken, sondern darin, herausfinden, in welches Land der Flüchtling abgeschoben werden kann. Allerdings sei eingeräumt, dass man über diese Rechtsmeinung streiten kann.

Nicht streiten kann man hingegen darüber, dass die Sprachanalysen, wie sie bisher vom BAMF durchgeführt worden sind, zweifelhaft sind. Nicht immer werden wirkliche Wissenschaftler mit diesen Sprachanalysen betraut, oft verfassen sie Sprachdienste oder Dolmetscher als selbsternannte Koryphäen, die zudem anonym bleiben. Die so erstellten „Sprachanalysen“ sind meist Formblätter mit einem dürftigen Inhalt ohne wissenschaftlichen Aussagewert. Es hat wenig Sinn, sich dem fragwürdigen

wird. Im Falle der Weigerung käme wahrscheinlich eine offensichtlich-unbegründet-Entscheidung heraus, die viele der Richter dann auch bestätigen würden, weil man sich ja der Möglichkeit, die vorhandenen Zweifel auszuräumen, entzogen hat. Ich rate daher dazu, sich einem angeordneten Sprachtest nicht zu verweigern. Wird er jedoch gefragt, ob er bereit ist, freiwillig an einem Sprachtest teilzunehmen, sollte er dies dennoch im Regelfall verneinen. Der Grund liegt in der Unzuverlässigkeit von Sprachtests. Jeder kennt Berliner mit bayerischer Sprachfärbung und umgekehrt Münchner, die norddeutsche Ausdrücke verwenden. Die Gründe hierfür sind vielfältiger Art, beispielsweise ein Umzug oder die Sprachprägung im Elternhaus oder durch Ehegatten. Bei den Ländern, bei denen Sprachtests durchgeführt werden, herrscht oftmals ein Völker- und Sprachengewirr mit fließenden Grenzen, so dass der Test per se fragwürdig erscheint. Hinzu kommt, dass man die Qualifikation der Sprachanalytiker nicht überprüfen kann und diese im Regelfall auch anonym bleiben. Erst im gerichtlichen Verfahren – dann ist das Kind aber oft schon in den Brunnen gefallen – kann die Vorlage des eigentlichen Sprachgutachtens und die Offenbarung des Gutachters erzwungen werden. Meine Kritik an den Sprachtests macht sich also vornehmlich an zwei Punkten fest: Zum einen an der mangelnden Transparenz des Verfahrens und der fehlenden Offenlegung der Gutachter, zum anderen daran, dass Sprachtests oft bei Ländern eingesetzt werden, bei denen es klare Sprachgrenzen nicht gibt.

In Einzelfall können jedoch auch Sprachtests eine Hilfe darstellen. Insbesondere im gerichtlichen Verfahren kann auch der Flüchtling einen Sprachtest beantragen. Da es jedoch nur wenig wirklich Sachverständige auf diesem Gebiet gibt – und manche sich dadurch disqualifiziert haben, dass sie sich zu der anonymen Durchführung von Sprachtests für das BAMF bereitgefunden haben, - ist dies ein selten einsetzbares Mittel zur Wahrheitsfindung.

## 3. Mitteilungspflicht der Adresse

Im Zusammenhang mit den Mitwirkungspflichten ist auch auf § 10 AsylVfG hinzuweisen. Nach § 10 I AsylVfG hat der Ausländer während der Dauer des Asylverfahrens vorzusorgen, dass ihn Mitteilungen des Bundesamtes stets erreichen. Er hat jeden Wechsel seiner Anschrift dem BAMF unverzüglich anzuzeigen. Jeder Asylbewerber soll über diese Bestimmung zu Beginn seines Verfahrens schriftlich belehrt werden (§ 10 VII AsylVfG).

Diese Bestimmung hat in der Vergangenheit dazu geführt, dass das BAMF eine Vielzahl von Verfahren eingestellt hat, weil der Betroffene nicht erreichbar war und seiner Mitwirkungspflicht nicht genügt hat. Das Bundesverfassungsgericht hat diesem Missbrauch einen Riegel vorgeschoben. Verlangt ist nunmehr nicht nur, dass der Flüchtling allgemein über seine Pflichten belehrt wird, sondern auch in einer ihm verständlichen Sprache und unter Erläuterung der Verwaltungsstrukturen. Die Belehrung muss so umfassend sein, dass der Flüchtling von seinem Horizont aus begreifen kann, unter welchen Umständen die Pflicht zur Adressenmitteilung eingreift.

Die geänderte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat zum einen bewirkt, dass das BAMF von der Möglichkeit der Verfahrenseinstellung bei versäumter Adressenmitteilung nur noch in Ausnahmefällen

Gebrauch macht und diese Vorschrift nicht mehr systematisch missbraucht. Andererseits ist das BAMF dazu übergegangen, nunmehr einen Textbaustein zu verwenden, wonach der Asylbewerber in seiner Sprache und ihm verständlich belehrt worden sei. Natürlich bedeutet die Verwendung eines Textbausteines noch nicht, dass der Flüchtling tatsächlich ordnungsgemäß belehrt worden ist und auch wirklich alles verstanden hat.

Bitte drängen Sie daher Ihren Schützling nach wie vor, jede Adressänderung dem BAMF mitzuteilen oder tun Sie es für ihn. Wenn Sie in einer Unterkunft arbeiten, scheuen Sie sich nicht, routinemäßig alle Neuzugänge dem BAMF zu melden. Ich weiß, dass das BAMF in einer Vielzahl von Fällen diese Meldungen mit einem Formularschreiben zurückschickt, wonach ohne Angabe des Aktenzeichens eine Zuordnung nicht möglich sei. Möglicherweise sind Sie dann zunächst frustriert; gleichwohl können Sie damit später vor Gericht nachweisen, dass der Flüchtling durch diese Meldung seinen Verpflichtungen nachgekommen ist. Die Mühe hat sich dann doch gelohnt.

Es ist nicht erforderlich, diese Mitteilung mit Einschreiben abzusenden. Das Problem liegt nicht darin, dass das BAMF die Post nicht erhält, sondern darin, dass die Organisation beim BAMF so ist, dass die Mitteilung nicht in die Asylakten gelangt. Hieran ändert auch eine Einschreiben-Sendung nichts. Auch den Gerichten ist dies zwischenzeitlich bekannt geworden, so dass Ihnen sicher geglaubt wird, wenn Sie bestätigen, dass Sie eine solche Mitteilung abgesandt haben. Wenn bekannt, sollte aber stets das Aktenzeichen des BAMF angegeben sein.

Ist die Adressmitteilung gleichwohl unterblieben und erklärt Ihr Klient glaubwürdig, dass er nicht ordnungsgemäß belehrt worden sei, muss in diesem Falle vorgetragen werden, dass trotz des entsprechenden Textbausteines im Anhörungsprotokoll die Belehrung nicht ordnungsgemäß erfolgt ist. Tatsächlich ist es eine immer wieder vorkommende Praxis beim BAMF, Textbausteine mit angeblichen Aussagen des Flüchtlings über Belehrungen etc. routinemäßig in das Protokoll einzufügen, obwohl hierüber manchmal nicht gesprochen wurde geschweige denn die Belehrungen erörtert wurden. Der Grund hierfür ist weniger Bössartigkeit als Nachlässigkeit. Denn dieser Teil der Anhörung wird oft dem Dolmetscher überlassen, während der Anhörer inzwischen etwas anderes erledigt. Wie ausführlich und detailliert die Belehrungen erfolgen, hängt vom jeweiligen Dolmetscher ab. Damit eine Belehrung nicht vom Zufall abhängt, ist zu verlangen, dass auch diese Satz für Satz in Deutsch verlesen und anschließend übersetzt wird. Dies müssen Sie dem Gericht dann allerdings konkret unterbreiten.

## → Tipp

Achten Sie darauf, dass der Schützling seinen Mitwirkungspflichten nach § 15 AsylVfG nachkommt. Die Wichtigste ist die Bekanntgabe jedes Anschriftenwechsels.

Zu den Mitwirkungspflichten gehört auch, im Falle des Nicht-Besitzes eines gültigen Passes an der Beschaffung eines Identitätspapieres mitzuwirken. Nach meiner Auffassung entsteht diese Verpflichtung jedoch erst, sobald ein Bescheid gemäß §§ 34 ff. AsylVfG vorliegt. Wenn das BAMF vorher bereits die Unterschrift unter einem Passantrag oder Ähnlichem verlangt, sollte man sich dagegen wehren.

Unzumutbar ist insbesondere, dass sich jemand in bestimmter Kleidung (Schador) fotografieren lassen soll, wenn insbesondere dann, wenn die Ablehnung dieser Sitten Grund für das Asylbegehren ist.

Ob eine Mitwirkungspflicht an einem Sprachtest besteht, ist strittig. Ihr Klient sollte sich der Anordnung eines Sprachtestes gegebenenfalls nicht widersetzen, andererseits aber auch nicht unterschreiben, dass er freiwillig daran teilnimmt.

Beweismittel und Informationen, die erst nach der Anhörung vorliegen, müssen dem BAMF umgehend übermittelt werden.

## 6. Fragebogen für Asylbewerber mit Erläuterungen

### 6.1 Erläuterungen zum Fragebogen

Der anschließende Fragebogen ist nicht für die Aushändigung an den Antragsteller gedacht, sondern soll es Ihnen erleichtern, dem Antragsteller bei der Erarbeitung einer detaillierten und vollständigen Darstellung seines Verfolgungsschicksals zu helfen.

Lassen Sie sich von der Länge des Fragebogens nicht erschrecken. In den meisten Fällen passen nur einige der Fragenkomplexe. Der Fragebogen kann jedoch gut als Checkliste benutzt werden, um nichts Wesentliches zu übersehen.

Leider sind viele Fragen als solche schon ein (notwendiger) Eingriff in die Persönlichkeitssphäre des Antragstellers und können – wenn sie nicht höchst vorsichtig und sensibel vorgebracht werden – Wunden aufreißen oder zu einer Retraumatisierung führen. Da ein Gutteil der Antragsteller Folter oder ähnlich traumatisierende Erfahrungen erlebt hat, ist zu einem zurückhaltenden Fragestil zu raten. Klären Sie den Antragsteller bitte auch stets über den Zweck der Befragung und die Auswirkungen auf das Anerkennungsverfahren auf.

Stets sollten Sie prüfen (lassen), ob ein Eingehen auf die von dem Antragsteller selbst erlittene Folter oder unmenschliche Behandlung tatsächlich erforderlich ist. Dazu kurz folgende Grundregel:

Ein Eingehen auf die erlittene Folter ist höchstens dann nicht erforderlich, wenn die Darstellung des Antragstellers im übrigen so detailliert und widerspruchsfrei ist, dass der Einzelentscheider ihm auch ohne eine (detaillierte) Schilderung der Foltererfahrung glaubt, dies protokolliert und die vom Antragsteller bereits geschilderten Ereignisse schon die Schwelle des asylerblichen Eingriffs erreichen. Ist hinsichtlich auch nur einer dieser Bedingungen Zweifel angezeigt, sollte nach Möglichkeit eine Schilderung der Folter erfolgen.

Ist die erlittene oder drohende Verfolgungsmaßnahme möglicherweise allein strafrechtlich motiviert, muss dennoch auf die erlittene Folter eingegangen werden, da hier die Bejahung eines Abschiebungshindernisses im Sinne des § 53 Abs. 1 oder Abs. 4 AuslG in Frage kommt.

Im Zweifel sollte somit nicht auf eine Schilderung verzichtet werden; sie kann jedoch auch schriftlich erfolgen. Das Vorgehen sollte mit dem Einzelentscheider abgesprochen werden. Unter Umständen ist er bereit, auf Fragen zu diesem Komplex zu verzichten (nicht selten wird auch er Scheu haben, zu einer erlittenen Folter detaillierte Fragen zu stellen). Es sollte dann aber klargestellt werden, dass der Verzicht erfolgt, um eine Retraumatisierung o.ä. zu vermeiden, damit dem Antragsteller nicht im Nachhinein ein Nachteil entsteht.

Die Regeln machen deutlich, wie sehr sich der Antragsteller – und mit ihm sein Berater – in einer Zwickmühle befindet: Wird die Folter nicht erwähnt, begeht der Antragsteller formell einen Verstoß gegen das AsylVfG und mindert die Chancen seiner Anerkennung. Schildert er die Folter dem Berater oder dem Einzelentscheider, setzt er sich der Gefahr der Retraumatisierung aus. Dieses Dilemma können wir nicht grundsätzlich lösen, sondern nur die genannten generellen Empfehlungen aussprechen. Manchmal empfiehlt sich folgender Kompromissweg:

Befragen Sie den Antragsteller dazu, ob andere Mithäftlinge gefoltert wurden. Lassen Sie sich die Folter der anderen detailliert schildern, sofern der Antragsteller keine Abwehrreaktionen (Nervosität etc.) zeigt. Fragen Sie den Antragsteller, ob Sie in seinem Fall ein Gespräch mit dem Einzelentscheider oder Richter führen dürfen. Erörtern Sie sodann die Problematik der Retraumatisierung mit dem Einzelentscheider oder Richter sowie dem Sonderbeauftragten für Traumatisierte der zuständigen Außenstelle. Verweisen Sie darauf, dass es angesichts der gezeigten Symptome des Antragstellers sowie



des Umstandes, dass offenbar viele oder andere Gefangene gefoltert wurden, sehr nahe liegt, dass der Antragsteller ebenfalls zu den Opfern gehört. Fragen Sie ausdrücklich, ob es für den Einzelentscheider bzw. Richter auf die Schilderung der Folter ankommt. Fertigen Sie einen Gesprächsvermerk und bitten Sie Ihr Gegenüber, Gleiches zu tun. In manchen Fällen wird Sie der Einzelentscheider auffordern, Ihrerseits ein Protokoll Ihrer Befragung des Antragstellers einzureichen. Dies können Sie mit Zustimmung des Antragstellers tun. Der schriftliche Nachweis, dass auf die mündliche Erörterung der erlittenen Folter bewusst verzichtet wurde, kann im weiteren Verfahren von entscheidender Bedeutung sein.

### **Noch zwei Empfehlungen zur Gesprächsführung:**

Klären Sie den Betroffenen über die Vor- und Nachteile sowie Risiken auf und lassen Sie ihm dann Bedenkzeit!

Viele Gefolterte haben eine Scheu davor, die Maßnahmen konkret zu benennen; dies gilt insbesondere bei sexueller Folter. Sie können die Hemmschwelle senken, indem Sie von sich aus die Folterformen benennen, die in dem jeweiligen Land verbreitet sind (siehe ai-Jahresbericht). Sie zeigen damit, dass man diese tabuisierten Worte überhaupt "in den Mund nehmen" kann.

(Zur Vertiefung: Interview mit Elise Bittenbinder, Vorsitzende der Bundesweiten Arbeitsgemeinschaft der psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer e.V. (BAFF): Zum Umgang mit Folteropfern und Traumatisierten im ASYLMAGAZIN 11/1999, S. 8)

## **6.2 Fragebogen zur Erarbeitung einer schriftlichen Antragsbegründung**

Bitte zunächst die vorangestellten Erläuterungen lesen!

Bitte machen Sie deutlich, dass das BAMF auch andere Fragen stellen kann!

### **6.2.1 Lebenslauf**

- Wann und wo wurden Sie geboren?
- Welche Staatsangehörigkeit besitzen Sie?
- Zu welchem Stamm/welcher Volksgruppe gehören Sie?
- Welche Sprachen sprechen Sie?
- In welcher Sprache wollen Sie im Rahmen der Anhörung reden?
- Welche Schulausbildung haben Sie (möglichst genaue Daten)?
- Welche Berufsausbildung haben Sie?
- Welche Arbeit übten Sie in den letzten Jahren aus?
- Haben Sie Wehrdienst geleistet? Wenn ja, wann und wo? Wenn nein, weshalb nicht?
- Welche Religion haben Sie?
- Wo lebten Sie vor Ihrer Ausreise (bitte hier verdeutlichen, dass diese Frage auch Versteckte erfasst)?

### **6.2.2 Verwandtschaftsverhältnisse**

- Wie lauten die Namen Ihrer Eltern und Geschwister?
- Wo leben Ihre Eltern und Geschwister derzeit, wo lebten sie zum Zeitpunkt Ihrer Flucht?
- Welche Volkszugehörigkeit haben Ihre Eltern?
- Halten sich Verwandte im Bundesgebiet oder sonstigen Ausland auf? Wenn ja, wo? Was haben sie hier für einen Status (Asylverfahren)? Weshalb haben sie das Herkunftsland verlassen? Hatten Sie im Herkunftsland Probleme aufgrund Ihrer verwandtschaftlichen Beziehungen? Hatten Ihre Verwandten Ihretwegen Probleme im Herkunftsland?

Wenn Mitglieder Ihrer Familie politisch verfolgt wurden, beantworten Sie bitte für jeden verfolgten Familienangehörigen einzeln die folgenden Fragen:

- Warum und wie wurde der Familienangehörige verfolgt? Was warf man ihm vor? Wann wurde der Familienangehörige verfolgt?

- Wurde der Familienangehörige verhaftet? Wenn ja, wann, wo und von wem?
- Wo wurde er gefangen gehalten?
- Wurde er verhört, gefoltert oder getötet? Wenn ja, beschreiben Sie Einzelheiten!
- Wurde er in der Haftzeit vor ein Gericht gestellt? Gibt es Unterlagen darüber, die Sie besorgen können?
- Wann und wie ist er aus der Haft freigekommen?
- Wo und wie lebte er nach der Freilassung?
- Wurde er noch öfters verhaftet? Wenn ja, beantworten Sie bitte die vorherigen Fragen nochmals für jede weitere Verhaftung!
- Wie haben Sie den Familienangehörigen unterstützt, wie haben Sie ihm geholfen? Hat der Staat davon erfahren? Wenn ja, wie? Wurden Sie wegen Ihrer Hilfe/Unterstützung bestraft oder bedroht? Wenn ja, siehe oben.

### **6.2.3. Erlittene politische Verfolgung im Heimatland Politische Aktivitäten**

#### **in einer Partei/Organisation**

- Waren Sie Sympathisant, Unterstützer, Anhänger oder Mitglied einer politischen Partei, Organisation, Gewerkschaft, Vereinigung oder Religionsgemeinschaft? Wenn ja, beantworten Sie bitte folgende Fragen:
- Wie heißt die Organisation (bei Abkürzungen bitte auch den vollen Namen angeben)?
- Welche Ziele verfolgt diese Organisation?
- Wann wurde sie gegründet? Stellen Sie die Geschichte der Organisation dar!
- Wer führt diese Organisation derzeit?
- Ist die Organisation legal oder verboten (dieser Unterschied muss unter Umständen erklärt werden; gemeint ist ein offizielles staatliches Verbot)?
- Wie arbeitet sie? Wie ist ihre Struktur?
- Wann, wie und warum wurden Sie Mitglied/Sympathisant o.ä.?
- Gibt es Unterlagen (Mitgliedskarte o.ä.) oder Zeugen, die Ihre Mitgliedschaft in der Organisation bestätigen können?
- Wurden Sie von der Organisation ausgebildet, mit ihren Zielen vertraut gemacht?
- Welcher Art waren Ihre Kontakte zur Organisation? Wie oft hatten Sie Kontakt zu der Organisation? Über wen fanden die Kontakte statt?
- Hatten Sie zuletzt eine konkrete Funktion in der Organisation? Wie sah diese aus?
- Hatten Sie davor konkrete Funktionen? Welche?
- Nahmen Sie an Aktivitäten/Aktionen der Organisation teil? Wenn ja, wann, wo, wie oft? Was taten Sie konkret?
- Wie wurde die Arbeit der Organisation finanziert?
- Wer gab Ihnen Anweisungen und Informationen?
- Hat der Staat von den Aktivitäten Ihrer Organisation gewusst? Wie, wann und durch wen hat der Staat von der Arbeit Ihrer Organisation erfahren?
- Wurde die Organisation beobachtet? Woher wissen Sie das?
- Welche Sicherheitsmaßnahmen gab es in Ihrer Organisation, um die Aktivitäten und Informationen geheim zu halten?
- Hatte die Organisation Waffen? Wurden diese eingesetzt? Wenn ja, wo und aus welchem Anlass?
- Hat die Organisation die Verfolgung ihrer Ziele mit Gewalt propagiert?
- Welche Einstellung hatten Sie zu dem Waffen- und Gewalteinsatz? Haben Sie selbst sich an derartigen Aktionen beteiligt, wenn ja, in welcher Form?
- Wurden Sympathisanten oder Mitglieder Ihrer Organisation politisch verfolgt? Wie heißen sie? Wann und wie fand die Verfolgung statt?
- Wurden die Sympathisanten/Mitglieder gefoltert oder getötet?
- Wurden sie mit oder ohne Prozess gefangen gehalten? Was hat man ihnen vorgeworfen? Wer hatte sie verhaftet/festgenommen?

- Kamen sie wieder frei? Wenn ja, wie? Wo leben sie jetzt?
- Haben Sie nach Ihrer Flucht noch von Verhaftungen anderer Mitglieder der Organisation, der Sie im Heimatland angehörten, gehört? Können Sie deren Verhaftungen nachweisen?

**Sind Sie außerdem Mitglied einer weiteren Organisation?**

Wenn ja, beantworten Sie bitte noch mal die vorangestellten Fragen.

**Verhaftungen**

- Wie oft wurden Sie verhaftet? Wann waren die Verhaftungen? Wo wurden Sie festgenommen? Wo wurden Sie inhaftiert?

**Beantworten Sie bitte zu jeder Verhaftung einzeln folgende Fragen:**

- Wer (Polizei, Armee, Geheimdienst etc.) hat Sie verhaftet?
- Mit welcher Begründung?
- Wurde Ihnen ein Haftbefehl vorgelegt?
- Wo wurden Sie genau verhaftet? An welchem Tag, zu welcher Tageszeit?
- Gab es Zeugen Ihrer Verhaftung? Wo leben diese (Namen und Adressen)?
- Wohin wurden Sie gebracht (Wache, Polizeipräsidium, Gefängnis, geheime Haftzelle)? Kennen Sie den genauen Namen? Beschreiben Sie die Örtlichkeiten (Skizze der Gebäude, der Zelle)!
- Wie lange waren Sie in Haft?
- Wurden Sie während der Inhaftierung vor ein Gericht gestellt? Wenn ja: wann, vor welches Gericht? Was wurde Ihnen vorgeworfen? Gab es ein Urteil? Hatten Sie einen Verteidiger, wenn ja, wen (Name, Adresse, ist er erreichbar)?
- Wie groß war der Raum, in dem Sie sich aufhalten mussten? Wie viele Gefangene waren in dem Raum? Durften Sie gelegentlich den Raum verlassen? Wenn ja, wozu?
- Was bekamen Sie zu essen und zu trinken? Gab es Toiletten oder sanitäre Einrichtungen?
- Konnten Sie Besuch erhalten?
- Aus welchem Grund waren die anderen Gefangenen inhaftiert? Kennen Sie Namen von Gefangenen, die später freigelassen wurden? Wenn ja, wo leben sie jetzt?
- Kennen Sie Namen von Gefangenen, die aus politischen Gründen inhaftiert wurden und noch festgehalten werden?
- Wurden die anderen Gefangenen verhört oder gefoltert?
- Waren unter den Gefangenen Frauen? Wenn ja, wurden die Frauen besonders behandelt?
- Starben Gefangene? Wenn ja, warum?
- Wurden Sie verhört? Wenn ja, wie oft, wann, von wem? Was wurde Ihnen bei den Verhören vorgeworfen? Was wollte man von Ihnen wissen? Wurden Sie bei den Verhören bedroht?
- Wurden Sie besonders schlecht behandelt?
- Wurden Sie dabei gefoltert? Wenn ja, wie?
- Haben Sie Spuren der Folter zurückbehalten?
- Wurden Sie sonst körperlich oder psychisch gefoltert? Wurden Sie geschlagen? Wenn ja, wie und wie oft? Sind Sie am Schlafen gehindert worden?
- Wann und wie sind Sie aus der Haft frei gekommen? Sind Sie geflohen? Wer hat Ihnen dabei geholfen? Haben Sie, Verwandte oder Freunde Bestechungsgeld gezahlt, um frei zu kommen? Wo versteckten Sie sich nach der Flucht?
- Lebten Sie nach der Freilassung im Untergrund? Wenn ja, wie? Wer half Ihnen? Wo versteckten Sie sich?
- Hatten Sie nach ihrer Befreiung noch Kontakt zu Ihrer Organisation?
- Waren Sie anschließend wieder politisch aktiv?
- Wurde nach Ihnen gesucht? Wenn ja, woher wissen Sie das?
- Wurden Sie anders als durch Verhaftungen politisch verfolgt? Wenn ja, beschreiben Sie bitte sehr genau, wie Sie verfolgt wurden!

## **Demonstrationen**

### **Haben Sie vor Ihrer Ausreise an Demonstrationen teilgenommen?**

Wenn ja, beantworten Sie bitte für jede Demonstration einzeln die folgenden Fragen:

- Wann (Datum, Uhrzeit) und wo (Stadt, Straße) begann die Demonstration?
- Was war ihr Ziel? Wer hat zu ihr aufgerufen?
- Waren Sie an der Vorbereitung beteiligt? Wenn ja, wie?
- Wie viele Menschen haben an der Demonstration teilgenommen?
- Sind die Demonstranten durch die Stadt gezogen? Durch welche Straßen?
- Wo haben Sie sich in der Menschenmenge aufgehalten?
- Haben Sie sich während der Demonstration in irgendeiner Weise hervorgetan (Ansprache etc.)?
- Welche Sicherheitskräfte haben die Demonstration beobachtet?
- Haben die Sicherheitskräfte eingegriffen? Wenn ja, wann, wo und wie? Wo waren Sie zu diesem Zeitpunkt?
- Gab es Tote oder Verletzte?
- Gab es während der Demonstration Verhaftungen? Nennen Sie bitte die Namen der Verhafteten!
- Gab es sonstige Zwischenfälle?
- Wann, wo und wie endete die Demonstration?
- Gab es nach der Demonstration Verhaftungen? Nennen Sie bitte die Namen der verhafteten Personen! Wo und wann wurden diese Personen verhaftet?
- Hat der Staat von Ihrer Beteiligung erfahren? Wenn ja, wie und wann?
- Wurden Sie im Anschluss an die Demonstration gesucht? Wenn ja, woher wissen Sie das?
- Wurde über die Demonstration in Zeitungen oder anderen Medien berichtet? Wenn ja, können Sie die Artikel o.ä. vorlegen?
- Gibt es im Bundesgebiet Zeugen Ihrer Demonstrationsteilnahme (Name, Adresse)?

### **6.2.4 Fluchtanlass**

- Weshalb mussten Sie Ihr Land verlassen? Was war der konkrete Anlass?
- Spitzte sich Ihre Lage unmittelbar vor der Flucht besonders zu? Wenn ja: inwiefern? Gab es ein bestimmtes Ereignis, wurden z.B. Angehörige Ihrer Organisation verhaftet oder wurden Sie immer bei bestimmten Ereignissen festgenommen und wollten dem entgehen?
- Warum sind Sie nicht schon früher geflohen?
- Haben Sie bereits früher versucht, das Land zu verlassen? Haben Sie bei der Deutschen oder einer anderen Botschaft einen Visumsantrag gestellt? Warum ist die Ausreise gescheitert?
- Wo haben Sie unmittelbar vor der Flucht gelebt? Haben Sie sich versteckt gehalten? Wenn ja: wo? Wer hat Sie versorgt? Warum haben Sie nicht versucht, sofort außer Landes zu kommen?
- Wenn Sie sich zunächst in einem anderen Landesteil Ihres Herkunftslandes aufgehalten haben: Weshalb konnten Sie dort nicht bleiben?

### **6.2.5 Flucht**

- Wann haben Sie Ihr Heimatland verlassen (Datum, Uhrzeit)?
- Wo haben Sie Ihr Heimatland verlassen?
- Welche Transportmittel haben Sie benutzt?
- Haben Sie für die Einreise in das Bundesgebiet ein Visum beantragt (hier sollte der Antragsteller eindringlich darauf hingewiesen werden, dass diese Angabe durch das BAFl überprüfbar ist)? Hatten Sie für einen anderen Staat ein Visum, wenn ja, für welchen?
- Wie kamen Sie – im Falle einer Einreise mit dem Flugzeug – an das Ticket? Können Sie es vorlegen (oder andere Unterlagen wie Bordkarte o.ä.)?
- Hatten Sie einen Pass? Können Sie ihn vorlegen?
- Wie haben Sie den Pass bekommen?
- Trug der Pass Ihren wirklichen Namen? Wenn nein, welcher Name stand in dem Pass? Warum wissen Sie den Namen im Pass nicht?

- War der Pass echt oder gefälscht? Enthielt er ein Visum?
- Haben Sie für den Pass Bestechungsgeld gezahlt? Wie viel? Woher kam das Geld?
- Beschreiben Sie die Grenzkontrollen, die Sie durchlaufen mussten!
- Hatten Sie bei der Grenzkontrolle Schwierigkeiten? Welche?
- Im Falle einer Ausreise über die offizielle Grenze: Wie erklären Sie es sich, dass Sie bei der Ausreise nicht festgenommen wurden?
- Waren Sie in Begleitung anderer Personen? Hat Ihnen jemand geholfen?
- Sind wegen Ihrer Flucht Ihre Familienmitglieder verhört, verhaftet, gefoltert oder getötet worden? Wenn ja, woher wissen Sie das? Wann war das?
- In welchen Ländern waren Sie nach dem Verlassen Ihres Heimatlandes?
- Wie lange waren Sie dort? Wo und wie lebten Sie dort? Hatten Sie ein Visum/ein Aufenthaltsrecht für diese Länder? Wie lange war das Visum gültig?
- Hätten Sie die Möglichkeit gehabt, in einem dieser Länder zu bleiben? Wenn nein, warum nicht?
- Wenn Sie längere Zeit in einem bestimmten Land waren: Warum waren Sie so lange in diesem Land und haben sich dann zur Flucht nach Deutschland entschieden?
- Haben Sie nach Ihrer Ausreise in einem anderen Land einen Asylantrag gestellt? Sind Sie nach Ihrer Ausreise in einem anderen Land (wegen illegaler Einreise) festgenommen/abgeschoben/ausgewiesen worden?
- Hatten Sie auf Ihrer Flucht ein bestimmtes Reiseziel?
- Welche Länder haben Sie auf Ihrer Flucht durchquert? Wenn Sie dies nicht wissen, weshalb nicht?
- Wann und wo kamen Sie im Bundesgebiet an?
- Beschreiben Sie die Einreisekontrollen!
- Haben Sie den Pass bei der Einreise selbst vorgelegt? Wenn nein, warum nicht?
- Sind Sie bei Ihrer Einreise in das Bundesgebiet abgeholt worden? Wenn ja, geben Sie bitte Name und Adresse dieses Zeugen an! Woher wusste er von Ihrer Ankunft? Hat er bereits auf Sie gewartet?
- Wann haben Sie sich bei den deutschen Behörden gemeldet? (Wenn zwischen Einreise und Meldung bei den Behörden längere Zeit verstrichen ist:) Warum erst dann?

## 6.2.6 Exilaktivitäten

### Mitgliedschaft in einer Organisation

- Sind Sie Sympathisant oder Mitglied einer Exilorganisation?
- Wenn ja, seit wann?
- Wie heißt die Organisation?
- Was sind die Ziele dieser Organisation?
- Wie ist ihre Struktur?
- Kennen Sie die Namen ihrer Führer?
- Wie arbeitet die Organisation?
- Wie oft und wo nehmen Sie an Treffen der Organisation teil?
- Haben Sie eine konkrete Funktion in der Organisation? Was unterscheidet Sie von einem "einfachen" Mitglied der Organisation?
- Was haben Sie bisher für die Organisation getan? Wann, wo?
- Im Falle von Veranstaltungen, an denen Sie teilgenommen haben: Ist über diese Veranstaltung berichtet worden? Wenn ja, legen Sie entsprechende Unterlagen vor!
- Gibt es Zeugen für Ihre Aktivitäten (Name und Adresse)?
- Haben Sie Dokumente (z.B. Petitionen) der Organisation unterzeichnet? An wen wurden die Dokumente weitergereicht?
- Haben Sie einen Mitgliedsausweis oder ähnliches?
- Gab es in Ihrer Organisation Spione Ihres Heimatlandes? Woher wissen Sie das?
- Sind Sie für Ihre Organisation öffentlich (z.B. durch Redebeiträge bei Diskussionsveranstaltungen) aufgetreten?

- Wurde gegen Sie wegen der Teilnahme an exilpolitischen Aktivitäten im Bundesgebiet bereits strafrechtlich ermittelt (Staatsanwaltschaft/Gericht, Aktenzeichen)?
- Wird Ihre Organisation im Verfassungsschutzbericht von Bund/Ländern genannt?

### **Demonstrationen**

- Haben Sie an Demonstrationen teilgenommen? Könnten Sie durch Zeugen (Name und Adresse) oder Fotos Ihre Teilnahme beweisen?
- Wann, wo war die Demonstration?
- Weshalb fand die Demonstration statt?
- Was war Ihre Aufgabe während der Demonstration? Haben Sie sich durch eine Rede o.ä. von den anderen Teilnehmern abgehoben?
- Ist über sie berichtet worden, wenn ja, wo? Auch in den Medien Ihrer Heimat?
- Wie viele Teilnehmer gab es?

### **(Zeitungs-)Artikel**

- Haben Sie selbst (Zeitungs-)Artikel publiziert, die sich gegen die Regierung Ihrer Heimat richten? Wenn ja, wo (Vorlage des Dokumentes, Angabe der internet-Adresse)?
- Welchen politischen Hintergrund hat das Medium, in dem die Veröffentlichung erfolgte?
- Wo und in welcher Auflage erscheint es, wie wird es verbreitet?
- Sollte die Veröffentlichung im internet oder im Bundesgebiet – z.B. in einer Exilzeitschrift - erfolgt sein: Wie kann Ihr Herkunftsstaat von der Veröffentlichung Kenntnis erhalten (wird z.B. ein Belegexemplar an die Heimatbotschaft versandt o.ä.)?
- Ist gegen Sie aufgrund der Veröffentlichung im Herkunftsland ein Strafverfahren anhängig (Bsp. Pressestrafrecht in der Türkei)?

### **6.2.7. Sonstiges**

- Waren Sie früher schon einmal in der Bundesrepublik? Wenn ja, wann? Haben Sie damals Asyl beantragt (wenn ja, müsste hier nach Einzelheiten – Verfahrensausgang, Rechtsanwalt, erfolgte Abschiebung – gefragt werden)?
- Haben/hatten Sie in der Bundesrepublik einen Rechtsanwalt?
- Haben Sie physische oder psychische Beschwerden wegen der erlittenen politischen Verfolgung? Waren Sie deshalb in ärztlicher Behandlung? Haben Sie von Ihrem Arzt schon ein Attest erhalten?
- Was würde Ihnen passieren, wenn Sie in Ihr Heimatland zurückkehren müssten?
- Leiden Sie an einer Erkrankung, die eine regelmäßige ärztliche Kontrolle/die Einnahme von Medikamenten erfordert? Wenn ja, um welche Erkrankung handelt es sich? Welche Medikamente müssen Sie einnehmen? Wann wurde die Erkrankung festgestellt? Wurden Sie bereits in Ihrer Heimat behandelt? Wären Sie im Falle Ihrer Rückkehr finanziell in der Lage, die Behandlung fortzusetzen? Wenn nein, weshalb nicht (hier sollte der familiäre Hintergrund beleuchtet werden: Wer ist noch im Herkunftsland, wer kann den Antragsteller finanziell unterstützen)?
- Bei Mädchen/Frauen: Wird in der Volksgruppe, der Sie angehören, Zwangsbeschneidung praktiziert? Würde Ihnen/Ihrer Tochter im Falle der Rückkehr die Zwangsbeschneidung drohen? Könnten Sie/Ihre Tochter dem entkommen, in dem Sie z.B. innerhalb des Landes umziehen? Wenn nein, weshalb nicht?
- Konnten Sie Ihre Religion im Herkunftsland praktizieren (offen/versteckt)? Welche staatlichen Maßnahmen gab es gegen Angehörige Ihrer Religion?
- Im Falle unbegleiteter minderjähriger Antragsteller: Welche Familienangehörigen leben wo im Herkunftsland? Könnten sie Sie finanziell im Falle der Rückkehr unterstützen? Wenn nein, weshalb nicht?

### **Aus : Materialmappe zur Begleitung im Asylverfahren**

2. Auflage, 2002, Die Materialmappe zur Begleitung im Asylverfahren ist in gedruckter Fassung mit umfangreichem Adressteil erhältlich. 80 Seiten DIN A 4, 11,00 Euro (zzgl. 1,60 Euro Versandkosten)

Bestelladresse: IBIS e.V., Alexanderstr. 45, 26121 Oldenburg, Tel.: 0441-88 40 16, Fax.: 0441-98 49 606, E-Mail: IBISev@t-online.de, Web-Adresse: www.ibis-ev.de